

PRÜFBERICHT

Stadtwerke Fürstenfeld GmbH



VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungs gesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme des Bürgermeisters einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

<u>Irh@Irh-stmk.gv.at</u>

T +43 (0) 316 877 2250 F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at

F +43 (0) 316 877 2164



INHALTSVERZEICHNIS

KU	RZFASSUNG	. 4
1.	ÜBERSICHT	. 5
2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND AUFGABENÜBERTRAGUNG VON DER STADTGEMEINDE AN DIE STADTWERKE FÜRSTENFELD GMBH (STWFF) 2.1 Gesellschaftsvertrag	. 6
3.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN 3.1 Aufbauorganisation 3.2 Organe	11
4.	PERSONAL 4.1 Rechtliche Grundlagen	23
5.	GEBARUNG 5.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung 5.2 Darstellung der Treuhandbetriebe im Rechnungswesen der STWFF	27 27 29
6.	FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSVERFLECHTUNGEN ZWISCHEN STADTGEMEINDE FÜRSTENFELD UND STWFF 6.1 Übersicht Zahlungsstruktur 6.2 Betriebsabgangsdeckung 6.3 Gestionsentgelte	32 33
7.	GESCHÄFTSFELDER 7.1 Energieversorgung	38 41 43 45 48 49 50
8.	BETEILIGUNGEN DER STWFF	56
9.	MITTELFRISTIGE FINANZ- UND INVESTITIONSPLANUNG	60 62
10	FESTSTELLLINGEN LIND EMPECHLLINGEN	64

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AWZ Abfallwirtschaftszentrum Fürstenfeld

EBT Ergebnis vor Steuern

EVU Energieversorgungsunternehmen

GBG Stmk. Gemeindebedienstetengesetz

GemO Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG GmbH-Gesetz

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

G-VBG Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962

LGBI. Landesgesetzblatt

LRH Landesrechnungshof Steiermark
L-VG Landes-Verfassungsgesetz 2010
STWFF Stadtwerke Fürstenfeld GmbH

UGB Unternehmensgesetzbuch

VPI Verbraucherpreisindex

VS Volksschule

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Stadtwerke Fürstenfeld (STWFF). Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018.

Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern und einer Prokuristin. Einer der Geschäftsführer ist zugleich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Außerdem ist der Bürgermeister Eigentümervertreter in der Generalversammlung. Für eine personelle Trennung zwischen operativer Führung und taktisch-strategischer Eigentümervertretung sieht der LRH als geeignete Lösung, den Bürgermeister nicht mehr als weiteren Geschäftsführer, sondern künftig als Beiratsvorsitzenden einzusetzen.

Die STWFF setzte als Aufsichts-, Kontroll- und Genehmigungsorgan einen Beirat ein und stattete ihn mit Entscheidungsbefugnissen aus, ohne diese gesellschaftsrechtlich und gemeinderechtlich zu legitimieren. Der LRH empfiehlt für eine rechtliche Klarstellung, die Kompetenzen des Beirates im Gesellschaftsvertrag zu definieren und für allfällige gemeinderechtliche Entscheidungsbefugnisse den Beirat als Verwaltungsausschuss einzurichten und ihm dadurch Kompetenzen des Stadtrates zu übertragen.

Der LRH erkennt in den Bereichen "geschäftsfeldbezogene Steuerung" sowie "Kostenund Leistungsrechnung" deutlichen Verbesserungsbedarf. Für den getrennten Ausweis des Beitrags der Geschäftsfelder zum Betriebserfolg der STWFF empfiehlt der LRH, eine geschäftsfeldbezogene Profit-Center-Rechnung zu erstellen. Darauf aufbauend wäre als Basis für eine Tarifkalkulation eine Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren.

Im Geschäftsfeld Contracting empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Fürstenfeld, die mit den STWFF realisierten Investitionsobjekte dahingehend zu prüfen, wie weit diese als Finanzierungsleasinggeschäfte zu bewerten sind und gegebenenfalls in der zukünftigen Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuweisen sein werden.

Bereits während der Prüfung des LRH setzte die STWFF es um, Personal künftig direkt in der Gesellschaft anstatt wie bisher über die Stadtgemeinde Fürstenfeld anzustellen. Somit werden sowohl eine höhere Flexibilität im Personalbereich gewährleistet als auch Pensionsrückstellungen für allfällige Beamte obsolet.

In Fürstenfeld bestehen, bedingt durch die Gemeindestrukturreform, neben dem Abfallwirtschaftszentrum Fürstenfeld noch zwei weitere kleinere Abfallwirtschaftszentren. Der LRH empfiehlt zur Effizienzsteigerung die Konzentration auf einen Standort.

Die Tarife der Stadthalle wurden zuletzt vor 26 Jahren valorisiert. Der LRH empfiehlt in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Tarife, um der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen.

Die STWFF hält mehrere Beteiligungen, darunter zwei ausländische Kapitalanteile. Diese sollten regelmäßig hinsichtlich ihrer Rentabilität evaluiert und gegebenenfalls wieder veräußert werden.

Die Beteiligungen im Thermenbereich erforderten aufgrund fortwährender Verluste und künftigen, hohen Investitionsbedarfs weitere Kapitalinvestitionen in wesentlicher Höhe. Dies belastet die Liquidität der Gesellschaft erheblich und nachhaltig. Vor diesem Hintergrund sind weitere Investitionen kritisch zu hinterfragen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Stadtwerke Fürstenfeld GmbH (STWFF).
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) liegt die politische Zuständigkeit für die laufende Verwaltung beim Bürgermeister und für darüber hinausgehende Agenden beim Stadtrat der Stadtgemeinde Fürstenfeld.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der STWFF sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018, für mittelfristige Analysen bezog der LRH auch davorliegende Zeiträume ein.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld nimmt den Bericht zur Gebarungskontrolle über die Stadtwerke Fürstenfeld GmbH gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG zur Kenntnis und bedankt sich für die wertvollen Anregungen, die zu einer weiteren Verbesserung der Verwaltungsqualität führen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von detaillierten Unternehmensdaten ersuchen wir um angemessene Rücksichtnahme, da wir in den Teilbetrieben teilweise in privatem Wettbewerb stehen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND AUFGABENÜBER-TRAGUNG VON DER STADTGEMEINDE AN DIE STADTWERKE FÜRSTENFELD GMBH (STWFF)

Gemäß Art. 116 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz ist die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper und hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundesund Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) wiederholt diese Regelung der Bundesverfassung in § 1 Abs. 3 wortident.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld gliederte mit der Gründung der STWFF im Jahr 1989 ihr Energieversorgungsunternehmen aus und übertrug in den Folgejahren weitere Geschäftsfelder an die STWFF.

2.1 Gesellschaftsvertrag

Der für den Prüfzeitraum geltende Gesellschaftsvertrag vom 18. Dezember 2014 legt als Unternehmensgegenstand folgende Geschäftsfelder fest:

- a) Energieversorgung und Energieerzeugung
- b) Betrieb einer Tiefgarage
- c) Contracting und Facility Management
- d) Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums
- e) Geschäftsführung und Vertretung der der Stadtgemeinde Fürstenfeld gehörenden Betriebe:
 - Stadthalle
 - Freibad
 - Pfeilburgmuseum
 - Müllabfuhr
- f) Erwerb und Pachtung sowie Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften

Die STWFF verfügte im Prüfzeitraum über keine eigenen Mitarbeiter, da der Gesellschaftsvertrag aus dem Jahr 2014 vorsieht, dass sowohl die derzeit beschäftigten Bediensteten als auch in Hinkunft neu einzustellende Bedienstete in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Fürstenfeld stehen und von dieser für Dienstleistungen an die STWFF "abgeordnet" werden. Die STWFF hat die der Stadtgemeinde Fürstenfeld

entstandenen Kosten aus den Aktivbezügen und allfällige Beiträge zur Deckung der Pensionskosten zu refundieren.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 26. August 2019 enthält im Abschnitt "Zehntens: Bedienstete/Dienstnehmer" nunmehr folgende Regelung:

- 1. Die bereits derzeit bei der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH beschäftigten Bediensteten bleiben Bedienstete der Stadtgemeinde Fürstenfeld.
- 2. Alle ab sofort neu eintretenden Dienstnehmer sind/werden Dienstnehmer der Gesellschaft.

2.2 Vereinbarungen zwischen der STWFF und der Stadtgemeinde Fürstenfeld

2.2.1 Vereinbarung über Personalzuweisung

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld schloss mit der STWFF im Jahr 2018 erstmals eine schriftliche Vereinbarung über die Personalzuweisung des Gemeindepersonals an die STWFF ab. Die faktische Zuweisung von Gemeindebediensteten existiert bereits seit der Einbringung des ehemaligen Gemeindebetriebs Energieversorgung in die STWFF im Jahr 1989. Sie erstreckt sich auf alle weiteren an die STWFF übertragenen Aufgabenbereiche und erfolgt auf Basis des Steiermärkischen Gemeindebedienstetenzuweisungsgesetzes.

Ein schriftlicher Zuweisungsvertrag, der die Rechte und Pflichten aus der Personalzuweisung regelt, wurde in den Vorjahren nicht abgeschlossen.

Die Vereinbarung regelt die Zuweisung von allen aktuellen und zukünftigen Gemeindebediensteten zur dauernden Dienstleistung an die STWFF, die in dem von der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingebrachten Energieversorgungsunternehmen sowie in den von der STWFF verwalteten Gestionsbetrieben Dienst versehen. Die Vereinbarung enthält in der Anlage 1 eine Auflistung der zum Stichtag 26. Jänner 2018 zugewiesenen Gemeindebediensteten. Laut der Vereinbarung ist die STWFF verpflichtet, alle Aufwendungen für die zugewiesenen Bediensteten, die sich aus dem Dienstverhältnis und aus deren Auflösung ergeben, zu tragen.

Der LRH stellt fest, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Regelung der Zuweisung von Gemeindebediensteten an die STWFF nach mehr als 29 Jahren seit Beginn der Personalzuweisungen im Jahr 1989 getroffen wurde.

Der LRH empfiehlt, die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der STWFF im Vorfeld faktischer Maßnahmen schriftlich zu

vereinbaren, vor allem, wenn damit Rechte und Pflichten Dritter (in diesem Fall Gemeindebediensteter) berührt werden. Erst die Schriftform sichert eine konkrete und nachvollziehbare Definition der vereinbarten Rechte und Pflichten.

2.2.2 Gestionsverträge

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld schloss im Jahr 2018 mit der STWFF zur Festlegung der Konditionen für die Betriebsführung und Verwaltung des Geschäftsbereichs "Müllabfuhr" sowie der Geschäftsbereiche "Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg, Abfallwirtschaftszentrum" zwei Gestionsverträge ab, welche die Geschäfts- und Betriebsführung durch die STWFF regeln.

Der **Gestionsvertrag "Müll"** regelt die Geschäfts- und Betriebsführung des von der Stadtgemeinde Fürstenfeld an die STWFF übertragenen Betriebes "Müllabfuhr". Darin bevollmächtigt die Stadtgemeinde Fürstenfeld die STWFF zur Betriebsführung und Verwaltung dieses Betriebs im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Die Abrechnung der im Namen und für Rechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingehobenen Entgelte erfolgt über ein von der Treugeberin Stadtgemeinde Fürstenfeld eingerichtetes Treuhandkonto ("gestioniertes Konto").

Die STWFF verpflichtet sich, neben der Vorlage von Quartalsberichten, zu Kontrollzwecken unter sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der §§ 189 ff UGB zu erstellen. Außerdem hat die STWFF jährlich bis Ende November ein Budget für das Folgejahr zu erstellen, welches zumindest aus einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Finanzplan, Personalplan und Investitionsplan zu bestehen hat.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist zu folgenden Gegenleistungen verpflichtet:

- Ersatz sämtlichen zur Besorgung der Gestion notwendigen oder nützlichen Aufwands
- Nutzungsentgelt für Investitionen in Höhe der Abschreibung (auf Basis einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer) sowie einer angemessenen Zinstangente
- Vorschüsse zur Bestreitung von Barauslagen auf Verlangen der STWFF
- pauschales Gestionsentgelt in Höhe von 3 % der jährlichen Umsatzerlöse (gemäß § 231 Abs. 2 Z. 1 UGB des Gestionsbetriebs)

Der Gestionsvertrag "Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg, Abfallwirtschaftszentrum" regelt die Übertragung dieser vier Betriebe bzw. Aufgaben zur Gestion von der Stadtgemeinde Fürstenfeld an die STWFF. Mit diesem Vertrag beauftragt die Stadtgemeinde Fürstenfeld die STWFF mit der Geschäfts- und Betriebsführung im eigenen Namen und für Rechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Der Vertrag enthält unter anderem Informationsrechte und Einsichtsrechte in die Unterlagen des Rechnungswesens für die Stadtgemeinde Fürstenfeld sowie eine jährliche Berichtspflicht der STWFF über die Ergebnisse der Gestionsbetriebe.

Wie im Gestionsvertrag "Müll" verpflichtet sich die STWFF auch in diesem Vertrag, zu Kontrollzwecken unter sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB, jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der §§ 189 ff UGB zu erstellen. Außerdem hat die STWFF jährlich bis Ende November ein Budget für das Folgejahr zu erstellen, welches zumindest aus einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Finanzplan, Personalplan und Investitionsplan zu bestehen hat.

Die finanziellen Gegenleistungen der Stadtgemeinde Fürstenfeld gestalten sich analog zum Gestionsvertrag "Müll". Als Gestionsentgelt ist ein pauschales Gestionsentgelt in Höhe von 3 % der jährlichen Umsatzerlöse gemäß § 231 Abs. 2 Z. 1 UGB der Gestionsbetriebe festgelegt.

Für Investitionen oder Großreparaturen, die im Einzelfall in einem Geschäftsjahr ein Volumen von € 800.000,-- übersteigen, bedarf es einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Ohne Finanzierungsvereinbarung ist die STWFF nicht verpflichtet, eine Großreparatur oder Investition durchzuführen.

Der LRH anerkennt die Festlegung von Rechten und Pflichten für die Verwaltung von Betrieben bzw. Geschäftsfeldern der Stadtgemeinde Fürstenfeld durch die STWFF auf Basis von schriftlichen Verträgen, merkt jedoch an, dass diese Verträge erst im Jahr 2018 und damit etliche Jahre nach der faktischen Übertragung der Betriebe bzw. Aufgaben abgeschlossen wurden.

Der LRH empfiehlt eine ereignisnahe und schriftliche Regelung der Geschäftsbeziehungen, auch um eine nachvollziehbare und zielbezogene Steuerung von ausgelagerten Geschäftsfeldern sicherzustellen und bedarfsgerechte Steuerungselemente für die Gestaltung von Leistung und Gegenleistung zu vereinbaren.

Der LRH verweist bei der Ausgestaltung der Gestionsentgelte auf eine lediglich umsatzbezogene und damit nahezu ausschließlich quantitätsbezogene Entgeltermittlung auf Basis des Jahresumsatzes, mit dem der wirtschaftliche Erfolg und die Qualität der Leitungserbringung nur eingeschränkt steuerbar sind.

Für eine mehrdimensionale, anreiz- und qualitätsbezogene Gestaltung der Gestionsentgelte der Stadtgemeinde Fürstenfeld empfiehlt der LRH, neben dem quantitätsbezogenen Jahresumsatz zusätzlich eine erfolgsorientierte sowie eine qualitätsbezogene Komponente zu berücksichtigen.

3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Aufbauorganisation

Die STWFF weisen im Gesellschaftsvertrag 2014 sechs Geschäftsfelder aus (siehe Kapitel 2.1). Für die Abbildung der Aufbauorganisation legten die STWFF dem LRH eine Übersicht über die Beteiligungsstruktur sowie ein mitarbeiterbezogenes Organisationsschema vor. Die Übersicht über die Beteiligungsstruktur führt die Beteiligungen der STWFF sowie alle Geschäftsfelder an (Beteiligungsstruktur siehe Kapitel 8). Das mitarbeiterbezogene Organisationsschema weist die nachstehend angeführten Geschäftsfelder aus und ordnet die jeweiligen Führungskräfte und Mitarbeiter den einzelnen Geschäftsfeldern zu:



Quelle: mitarbeiterbezogenes Organisationsschema Stadtwerke Fürstenfeld, aufbereitet durch den LRH

Das mitarbeiterbezogene Organisationsschema umfasst nicht alle Geschäftsfelder der STWFF. Die darin nicht enthaltenen Geschäftsfelder "Müllabfuhr", "Beteiligungsverwaltung" sowie "Contracting und Facility Management" werden wie folgt verwaltet:

Der Geschäftsbereich "Müllabfuhr" wird durch Auslagerung der Müllsammlung und -entsorgung an ein privates Müllentsorgungsunternehmen organisiert. Die STWFF betreibt die Müllabfuhr im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld und erhält von dieser als Gegenleistung ein vertraglich festgesetztes "Gestionsentgelt" (siehe Kapitel 2.2.2 Gestionsverträge).

Das Geschäftsfeld "**Beteiligungsverwaltung**" nimmt die Geschäftsführung wahr. In den Generalversammlungen der Thermenbeteiligungen vertritt der Bürgermeister als weiterer Geschäftsführer die Eigentümerinteressen der STWFF.

Der Geschäftsbereich "Contracting und Facility Management" umfasst die Bereitstellung, den Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung von Infrastrukturprojekten als Vertragspartner der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Im Prüfzeitraum führte die STWFF folgende "Contracting"-Projekte durch:

- Straßenbeleuchtung in Fürstenfeld, Altenmarkt bei Fürstenfeld (kurz Gemeinde Altenmarkt) und Übersbach: Erneuerung, Sanierung, Instandhaltung und Wartung
- Heizungscontracting in den Gebäuden Volksschule Altenmarkt und "Grabher-Haus"
- Vermietung des Abfallwirtschaftszentrums Fürstenfeld (AWZ)
- Vermietung der Küchenausstattung im Freibad
- Speedrutsche im Freibad
- Vermietung und Wartung der Parkscheinautomaten in Fürstenfeld (Vertragsende 30. Juni 2019)

Die Übersicht über die Beteiligungsstruktur weist die Beteiligungen der STWFF aus und listet die Geschäftsfelder auf, berücksichtigt dabei aber den Aufgabenbereich "Rechnungswesen & IT" nicht (Beteiligungsstruktur siehe Kapitel 8).

Der LRH weist darauf hin, dass das mitarbeiterbezogene Organisationsschema sowie die Übersicht über die Beteiligungsstruktur nicht sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der STWFF transparent abbilden.

Der LRH empfiehlt, ein aufgabenbezogenes Organisationsschema zu erstellen, das sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der STWFF ausweist.

3.2 Organe

3.2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der STWFF besteht aus drei Geschäftsführern und einer Prokuristin. Einer der Geschäftsführer ist zugleich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Aus gemeinderechtlicher Sicht obliegt dem Gemeindevorstand bzw. im Fall der Stadtgemeinde Fürstenfeld dem Stadtrat (gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO) die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen die laufende Verwaltung (die dem Bürgermeister gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO zukommt). Zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes zählt auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einer Gemeindebeteiligung.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht erfolgt die Bestellung eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG), durch Beschluss der Gesellschafter.

Die Bestellung des aktuellen Bürgermeisters als weiteren Geschäftsführer (sowie die Abberufung des ehemaligen Bürgermeisters als weiteren Geschäftsführer) erfolgte auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Oktober 2018. Den entsprechenden Gesellschafter-Umlaufbeschluss vom 13. November 2018 unterzeichneten zwei Stadtratsmitglieder und zwei Gemeinderatsmitglieder. Laut Auskunft der Stadtgemeinde Fürstenfeld beruhte diese Vorgehensweise auf den Unterfertigungsregeln über Urkunden gemäß § 63 GemO.

Dem Gemeinderat obliegt gemäß § 43 Abs. 1 GemO die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich, ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Gemeinderat verfügt über eine "subsidiäre Generalkompetenz" für den eigenen Wirkungsbereich, sofern nicht Aufgaben gemäß § 44 leg. cit. dem Gemeindevorstand oder gemäß § 45 leg. cit. dem Bürgermeister zukommen oder der Gemeinderat die in § 43 Abs. 2 leg. cit. definierten Aufgaben durch Verordnung an andere Gemeindeorgane überträgt.

Zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes zählt gemäß § 44 Abs. lit. f GemO auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einer GmbH (an der die Gemeinde beteiligt ist). Hier hat der Gemeindevorstand, nicht aber der Bürgermeister oder der Gemeinderat den normativen verbindlichen Willen zu bilden und ist entscheidungskompetent, da es sich dabei um einen Verwaltungsakt außerhalb der laufenden Verwaltung handelt.

Dem Gemeinderat steht es frei, gemäß § 14 Abs. 2 GemO einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, welchem dann die Entscheidungskompetenz für die Verwaltung von Unternehmungen zukommt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes ist demnach nur insoweit gegeben, als kein Verwaltungsausschuss eingerichtet wurde.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Fürstenfeld ist der existierende Beirat der STWFF kein Verwaltungsausschuss im Sinne der GemO. Ebenso fasste der Stadtrat der Stadtgemeinde Fürstenfeld keine Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

Der LRH stellt fest, dass die Bestellung des aktuellen Bürgermeisters sowie die Abberufung des ehemaligen Bürgermeisters als weiterer Geschäftsführer mit Beschluss des Gemeinderates und nicht des Stadtrates erfolgte und damit aus gemeinderechtlicher Sicht von einem unzuständigen Organ erlassen wurde.

Der LRH empfiehlt, diesen Beschluss umgehend vom Stadtrat als zuständiges Organ herbeizuführen sowie die Beschlüsse über die Bestellung der beiden weiteren Geschäftsführer im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Stadtrates als zuständiges Organ zu sanieren. Bei der Mitwirkung des Bürgermeisters als Mitglied des Stadtrates ist auf Befangenheit gemäß § 58 GemO zu achten.

Außerdem empfiehlt der LRH, in den Umlaufbeschlüssen (über die Änderung der Geschäftsführung der STWFF) die zugrundeliegenden Beschlüsse des jeweils zuständigen Gemeindeorgans ersichtlich zu machen.

Bürgermeister als Geschäftsführer

Gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung der Gemeinde, darunter fällt auch die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung von Gemeindebeteiligungen. Der Bürgermeister vollzieht in der Generalversammlung

- a) hinsichtlich der allgemeinen Gesellschaftsbelange die Aufgaben der laufenden Vermögensverwaltung der Gemeinde als Eigentümervertreter;
- b) für Agenden außerhalb der laufenden Verwaltung die Entscheidungen des Gemeindevorstandes (gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO) oder eines Verwaltungsausschusses (gemäß § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 GemO).

In seiner Rolle als Geschäftsführer der STWFF hat der Bürgermeister unter anderem Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks umzusetzen, verfügt über eine unbeschränkbare Vertretungsbefugnis nach außen und hat den Jahresabschluss der Gesellschaft (gemeinsam mit den weiteren Geschäftsführern) aufzustellen.

In seiner Rolle als Vertreter in der Generalversammlung hat der Bürgermeister unter anderem die Entlastung der Geschäftsführung zu vollziehen.

Der Bürgermeister verfügt durch seine Stellung als Eigentümervertreter in der Generalversammlung (auf taktischer bzw. strategischer Ebene) sowie durch seine Funktion als weiterer Geschäftsführer (auf operativer Ebene) über entscheidende Mitwirkungsrollen bei der Verwaltung der STWFF.

Der LRH empfiehlt, die mehrfachen Rollen des Bürgermeisters bei der Verwaltung der GmbH dahingehend zu evaluieren, wie weit dessen Funktion als weiterer Geschäftsführer erforderlich ist. Eine personelle Trennung zwischen operativer Führung und taktisch-strategischer Eigentümervertretung könnte auch allfällige Interessenkonflikte hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung entflechten. Der LRH sieht als geeignete Lösung einer Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und taktisch-strategischen Vertretungsaufgaben, den Bürgermeister nicht mehr als Geschäftsführer, sondern als Beiratsvorsitzenden einzusetzen.

Aufgaben der Geschäftsführung

Neben den gesellschaftsrechtlich festgelegten Aufgaben der Geschäftsführung sind die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Alleingesellschafter in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsordnung definiert die internen Zuständigkeiten, die Vertretungsbefugnisse, die Berichtspflichten gegenüber dem Beirat und verweist für die Aufstellung des Jahresabschlusses auf Pflichten nach dem UGB.

Die Geschäftsordnung sieht eine duale Vertretungsbefugnis vor, wonach Geschäftsführer A gemeinsam mit Geschäftsführer B oder C oder bei Verhinderung des Geschäftsführers A die Prokuristin gemeinsam mit Geschäftsführer B und C vertretungsbefugt ist.

Außerdem beschränkt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung deren Entscheidungsausmaß, indem sie für bestimmte Aktivitäten eine Genehmigungspflicht durch den Beirat festlegt. So dürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Beirates vorgenommen bzw. getätigt werden:

Lit.	Genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft / genehmigungspflichtige Maßnahme
a)	Budget, Finanzplan; die in den nachfolgenden Punkten aufgezählten Maßnahmen bedürfen nur insofern einer Genehmigung soweit sie nicht bereits im Budget oder Finanzplan genehmigt wurden
b)	Investitionen, die im Einzelnen den Betrag von € 50.000, und gesamt den Betrag von € 100.000, übersteigen
c)	die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen den Betrag von € 50.000, und gesamt den Betrag von € 100.000, übersteigen
d)	Abschluss von Stundungsvereinbarungen im Einzelnen im Betrag von € 300.000, und im gesamten Betrag von € 500.000,
e)	die Gewährung von Darlehen und Krediten
f)	der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
g)	der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
h)	die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen
i)	die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten

Quelle: Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der STWFF v. 13.November 2018

Eine gemeinderechtliche Übertragung von Entscheidungsbefugnissen (an einen Beirat) sieht die GemO nur für Verwaltungsausschüsse gemäß § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 vor. Durch die Einrichtung eines Beirates im Sinne eines Verwaltungsausschusses (gemäß § 14 Abs. 2 GemO) kann der Gemeinderat Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes (für Agenden außerhalb der laufenden Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen einschließlich Beteiligungen) auf einen Verwaltungsausschuss übertragen. Die Rolle, Funktionen und Entscheidungskompetenzen des Beirates analysierte der LRH im folgenden Kapitel näher.

3.2.2 Beirat

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld setzt als Aufsichts-, Kontroll- und Genehmigungsorgan einen **Beirat** ein. Die Neubesetzung des Beirates erfolgte zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2015 durch Bestellung von fünf Gemeinderatsmitgliedern als Beiratsmitglieder.

Der Beirat verfügt über eine Geschäftsordnung, die der Gemeinderat zuletzt mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 genehmigte. Gemäß dieser Geschäftsordnung verfügt der Beirat über Entscheidungskompetenzen z. B. hinsichtlich der Genehmigung von Budget, Finanzplan, Vermögenstransaktionen, Investitionen, Fremdkapitalaufnahmen oder der Festlegung des Ausmaßes der Geschäftstätigkeit der STWFF.

Gemeinderechtlich kann ein Beirat nur dann über Entscheidungskompetenzen verfügen, wenn der Gemeinderat diesen als Verwaltungsausschuss gemäß § 14 Abs. 2 GemO einrichtet. Durch diese Vorgehensweise kann der Gemeinderat Entscheidungskompetenzen an den Verwaltungsausschuss übertragen, die laut § 44 Abs. 1 lit. f GemO ansonsten dem Gemeindevorstand vorbehalten sind.

Der Wirkungskreis eines Verwaltungsausschusses ist gemäß § 49 Abs. 1 GemO definiert, wonach Verwaltungsausschüsse bei der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen die in § 44 Abs. 1 lit. f GemO festgelegten Aufgaben wahrzunehmen haben, die ansonsten dem Gemeindevorstand zukommen. Hat der Gemeinderat keinen Verwaltungsausschuss zur Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen (dies umfasst auch ausgegliederte Unternehmen) gebildet, so obliegt die Verwaltung dem Gemeindevorstand. Mit der Bestellung eines Verwaltungsausschusses verliert der Gemeindevorstand seine Zuständigkeit und somit sein Mitspracherecht bei der Verwaltung dieser Unternehmen. Dem Bürgermeister obliegt weiter die laufende Verwaltung, er hat aber die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses zu vollziehen.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Fürstenfeld ist der Beirat der STWFF kein Verwaltungsausschuss im Sinne der GemO.

Gesellschaftsrechtlich steht es dem Eigentümer einer GmbH frei, einen (organschaftlichen oder schuldrechtlichen) Beirat als zusätzliches und freiwilliges Gesellschaftsorgan einzurichten. Einem Beirat kommt Organcharakter zu, wenn ihm ausreichend Kontrollund Mitwirkungsrechte eingeräumt werden ("aufsichtsratsähnlicher" Beirat). Dem Beirat können auch Kompetenzen übertragen werden, die nach der Gesetzeslage eigentlich anderen Organen zukommen.

Die Errichtung des organschaftlichen Beirats erfolgt entweder durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag (inkl. der Definition seiner Befugnisse) oder auf Basis einer im

Gesellschaftsvertrag enthaltenen Ermächtigung an die Gesellschafterversammlung zur Einrichtung mit Gesellschafterbeschluss.

Im Gesellschaftsvertrag der STWFF ist die Einrichtung eines Beirates oder eine Ermächtigung an die Gesellschafterversammlung nicht enthalten.

Ein schuldrechtlicher Beirat wird durch einfachen Gesellschafterbeschluss oder durch eine schuldvertragliche Regelung mit der Gesellschaft errichtet und hat ausschließlich Beratungsaufgaben.

Der LRH stellt fest, dass dem Beirat aufgrund seiner fehlenden Eigenschaft als Verwaltungsausschuss im Sinne der GemO keine gemeinderechtliche Entscheidungskompetenz zukommt und dieser daher eigenständig keine Aufgaben des Stadtrates ausüben darf. Ebenso fehlt im Gesellschaftsvertrag die Festlegung eines Beirates bzw. eine Ermächtigung an die Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Beirates als gesellschaftsrechtliche Legitimierung.

Der LRH sieht für die Ausübung von gemeinderechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen durch den Beirat rechtlichen Klarstellungsbedarf und empfiehlt, zunächst sämtliche Entscheidungen für die Verwaltung der STWFF, mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsagenden, durch den Stadtrat entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO zu beschließen.

Sofern der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld dem Beirat der STWFF – entsprechend seiner Geschäftsordnung – Entscheidungskompetenzen übertragen möchte, empfiehlt der LRH, den Beirat der STWFF als Verwaltungsausschuss gemäß § 14 Abs. 2 GemO einzurichten und ihm dadurch Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates gemäß § 49 GemO zu übertragen.

Sofern die Stadtgemeinde Fürstenfeld aus gesellschaftsrechtlicher Sicht einen organschaftlichen Beirat implementieren möchte, empfiehlt der LRH, die Einrichtung des Beirates inkl. Definition seiner Kompetenzen im Gesellschaftsvertrag festzulegen oder eine Ermächtigung an die Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Beirates vorzusehen.

3.2.3 Generalversammlung

Das GmbHG legt in § 34 fest, dass die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse in der Generalversammlung gefasst werden, es sei denn, dass sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.

Laut Gesellschaftsvertrag werden die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse in der Generalversammlung gefasst. Diese hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden, eine schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG ist zulässig.

Die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung von Gemeindebeteiligungen fällt laut Gemeinderecht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Eigentümervertreter bzw. eines von ihm hierzu bevollmächtigten Vertreters (siehe § 45 Abs. 2 lit. c GemO).

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz ist zwischen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung zu unterscheiden. Der Bürgermeister ist (gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO) für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung verantwortlich, darüberhinausgehende Entscheidungen obliegen dem Gemeindevorstand (gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO).

In Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung ist der Bürgermeister in der Generalversammlung an die Beschlüsse des Gemeindevorstandes gebunden.

Das Gemeinderecht enthält keine abschließende Definition des Begriffes "laufende Verwaltung". Laut oberstgerichtlichen Entscheidungen ist darunter "die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde, ohne eine weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung zum Gegenstand zu haben", zu verstehen.

Dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde obliegt es, die Entscheidungen in der Generalversammlung der Gesellschaft umzusetzen und dabei die von den zuständigen Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse zu vollziehen.

Die Gesellschafterbeschlüsse für die STWFF erfolgen durch Umlaufbeschlüsse, entweder durch den Bürgermeister als Eigentümervertreter gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO (für Agenden der laufenden Verwaltung) oder durch vom Gemeinderat entsendete Gemeinderatsmitglieder. Eine Vollmacht des Bürgermeisters für die Entsendung dieser Gemeinderatsmitglieder in die Generalversammlung liegt nicht vor.

Für einzelne Verwaltungsakte, die in der Zuständigkeit des Stadtrates liegen, wie z. B. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, liegen keine Beschlüsse des Stadtrates vor.

Allerdings beschloss der Stadtrat einzelne Investitionsvorhaben der STWFF, wie z. B. eine Erweiterung des Parkplatzes der Stadthalle oder die Investition in eine Heizungsanlage der gemeindeeigenen Volksschule (VS) Altenmarkt inkl. Betrieb und laufender Wartung im Auftrag der Stadtgemeinde Fürstenfeld (Contracting-Modell).

Andere Investitionen (z. B. Sanierungsmaßnahmen im Freibad) oder ein mittelfristiger Investitionsplan wurden mit Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

Der LRH konnte nicht abschließend feststellen, in welchem Ausmaß für Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung Beschlüsse des Stadtrates vorliegen bzw. fehlen.

Der LRH empfiehlt, Beschlüsse in der Generalversammlung nur auf Basis entsprechender Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane zu vollziehen und dabei ersichtlich zu machen, ob es sich um Angelegenheiten innerhalb oder außerhalb der laufenden Verwaltung handelt, und damit auszuweisen, in Auftrag welchen Gemeindeorgans (Bürgermeister, Gemeindevorstand) die entsendeten Vertreter handeln.

Außerdem empfiehlt der LRH, beim Vollzug von Entscheidungen in der Generalversammlung durch den Bürgermeister, die seine Aufgaben als Geschäftsführer betreffen bzw. an denen er als Geschäftsführer mitwirkt, auf Befangenheitsrisiken zu achten und bei drohender Befangenheit einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

3.2.4 Stellung und Funktionen der Gemeindeorgane bei der Verwaltung der Gesellschaft

Die Organe der Stadtgemeinde Fürstenfeld (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat, Beirat) nehmen unterschiedliche Aufgaben bei der Verwaltung der STWFF wahr.

Der **Bürgermeister** vertritt gemäß § 45 GemO die Gemeinde nach außen. Dem Bürgermeister obliegt unter anderem die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums (§ 45 Abs. 2 lit. c GemO). Zur laufenden Verwaltung zählt auch die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Bürgermeister als Eigentümervertreter). Sofern Mitglieder des Gemeinderates den Bürgermeister in der Generalversammlung vertreten, sind diese in

Angelegenheiten der laufenden Verwaltung als bevollmächtigte Vertreter des Bürgermeisters anzusehen und an seine eventuellen Vorgaben gebunden.

Dem **Gemeindevorstand** obliegt gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO die Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 71 Abs. 1 leg. cit.), ausgenommen die laufende Verwaltung. Für Entscheidungen in Generalversammlungen von Gemeindebeteiligungen ist der Gemeindevorstand demnach in allen Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung Entscheidungsorgan. Entsendete Vertreter (z. B. Gemeinderäte) haben in diesem Fall die Vorgaben des Gemeindevorstandes umzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat außerdem gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO die Entscheidungskompetenz für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Als Aufsichts-, Kontroll- und Genehmigungsorgan ist, auf Basis eines Gemeinderats-Beschlusses, ein **Beirat** eingerichtet, der aus fünf Mitgliedern besteht, die vom Gemeinderat zu bestellen sind. Laut seiner Geschäftsordnung hat der Beirat neben der laufenden Überwachung der Geschäftsführung und der Prüfung des Jahresabschlusses Genehmigungsvorbehalte für Budget und Finanzplan, für Vermögenstransaktionen, für die Aufnahme von Finanzschulden, für die Erweiterung oder Reduzierung von Geschäftszweigen und Produktionsarten sowie für die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen. Der Beirat hat über seine Prüfung des Jahresabschlusses inkl. der Vorschläge für die Gewinnverteilung in der Generalversammlung vor der Beschlussfassung zu berichten. Nachdem der Beirat nicht als Verwaltungsausschuss gemäß § 14 Abs. 2 GemO eingerichtet ist, kommen ihm gemeinderechtlich lediglich vorberatende und antragstellende Aufgaben für den Gemeinderat gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 GemO zu.

Der **Gemeinderat** ist gemäß § 43 Abs. 1 GemO das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde (Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand) vorbehalten sind.

In der Praxis genehmigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld jährlich den Jahresabschluss der STWFF, beschließt die Gewinnverwendung und erteilt dem Beirat und der Geschäftsführung die Entlastung. Die Gemeinderatsbeschlüsse für die Geschäftsjahre 2015, 2016, 2017 und 2018¹ erfolgten jeweils einstimmig und ohne Stimmenthaltungen, also auch mit Zustimmung des Bürgermeisters, der zugleich

Seite 20

siehe GR-Beschluss vom 29. Juni 2016 für das Geschäftsjahr 2015, GR-Beschluss vom 10. Juli 2017 für das Geschäftsjahr 2016, GR-Beschluss vom 28. Juni 2018 für das Geschäftsjahr 2017 und GR-Beschluss vom 26. Juni 2019 für das Geschäftsjahr 2018

Geschäftsführer der STWFF war, sowie jener Gemeinderäte, die Mitglieder im Beirat der STWFF waren.

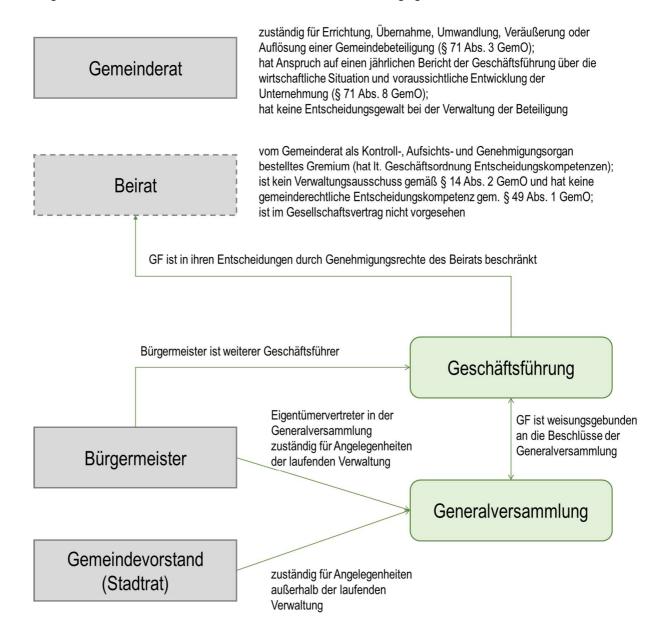
Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss nach Erstellung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen. Die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt.

Der LRH weist darauf hin, dass für die laufende Verwaltung (einer Unternehmensbeteiligung) der Bürgermeister zuständig und für Agenden außerhalb der laufenden Verwaltung der Stadtrat verantwortlich ist.

Der LRH empfiehlt, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführung von den zuständigen Gemeindeorganen, unter Beachtung allfälliger Befangenheitsrisiken, beschließen zu lassen.

3.2.5 Gemeinderechtliche und gesellschaftsrechtliche Organbeziehungen

Der LRH stellt die gesellschaftsrechtlichen und gemeinderechtlichen Beziehungen der Organe deren Funktionen und Rollen zueinander wie folgt grafisch dar:



Anmerkung: Die Gemeindeorgane sind in grauer Farbe, die Gesellschaftsorgane in grüner Farbe hinterlegt.

Quellen: §§ 14, 43, 44, 45 und 49 GemO, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Geschäftsordnung für den Beirat, Gesellschaftsvertrag der STWFF, aufbereitet durch den LRH

Nachdem der Beirat im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt und dieser auch kein Verwaltungsausschuss im Sinne der GemO ist, weist der LRH darauf hin, dass die Entscheidungskompetenzen des Beirates weder gemeinderechtlich noch gesellschaftsrechtlich legitimiert sind (zu Empfehlungen für das Organ Beirat siehe Kapitel 3.2.2).

4. PERSONAL

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die STWFF beschäftigte im Prüfzeitraum durchschnittlich 25 Mitarbeiter², die allerdings jeweils Bedienstete der Stadtgemeinde Fürstenfeld waren und dem Unternehmen dienstzugewiesen wurden. Als Begründung hierfür wird angegeben, dass dies "historisch gewachsen" sei. Die Lohnverrechnung erfolgt daher durch die Gemeinde, die Auszahlungen der Löhne und Gehälter führt die STWFF durch.

Mitarbeiter per 31.12.	2016	2017	2018
Angestellte	10	10	10
davon pragmatisiert	2	1	0
Arbeiter	17	14	15
Summe	27	24	25

Quelle: Lohnkonten des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Hinzu kommen noch die ebenfalls über die Stadtgemeinde Fürstenfeld angestellten Saison- bzw. Ferialmitarbeiter.

Im Prüfzeitraum waren durchschnittlich sechs Stamm-Bedienstete mit einer verminderten Stundenanzahl beschäftigt.

Durch die Anstellungen über die Gemeinde und die nachfolgenden Dienstzuweisungen an die Gesellschaft kommt für die Mitarbeiter des Unternehmens somit das Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (Landesgesetzblatt [LGBI.] Nr. 160/1962 zuletzt idF. LGBI. Nr. 6/2015 – G-VBG) bzw. das Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (LGBI. Nr. 34/1957 zuletzt idF. LGBI. Nr. 6/2015 – GBG) zur Anwendung. Bis zum Jahr 2016 gab es zwei Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Fürstenfeld, im Jahr 2017 noch einen.

Zentrale Regelwerke betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung steirischer Gemeindebediensteter sind das GBG sowie das G-VBG, welches seinerseits auf weitere gesetzliche Grundlagen verweist.

_

² ohne Saisonmitarbeiter

Sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelung trifft, gelten subsidiär die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, allerdings in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG.

Wesentliche Voraussetzungen für die Einstellung eines Gemeindebediensteten sind das Vorhandensein eines entsprechenden Dienstpostens im Dienstpostenplan der Gemeinde, das Erfüllen der gesetzlichen oder stellenspezifischen Anforderungen und – sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes gegeben ist – die Erwirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Für Gemeinde-Vertragsbedienstete ist ein schriftlicher Dienstvertrag auszufertigen, der die in § 8 G-VBG genannten Bestimmungen zu enthalten hat.

Das monatliche Entgelt der Vertragsbediensteten bestimmt sich – wie oben dargestellt – gemäß den §§ 5 iVm. 17ff G-VBG durch die Einreihung in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas. Maßgeblich für die Bestimmung der Entlohnungsstufe ist der Vorrückungsstichtag, der sich gemäß § 305 Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark nach der Vorschrift des § 26 Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetz 1974 errechnet.

Darüber hinaus räumt § 21 Abs. 2 G-VBG dem Gemeinderat explizit die Möglichkeit ein, den Vertragsbediensteten durch Gemeinderatsbeschluss "weitere soziale Zuwendungen", also freiwillige Zulagen, zu gewähren.

Durch die Anstellung in der Gemeinde mit jeweils nachfolgender Dienstzuweisung unterliegen Neueinstellungen einem komplexen Regelwerk. Die Flexibilität der Gesellschaft hinsichtlich der Personalneueinstellungen ist somit wesentlich geringer als im Falle einer direkten Anstellung über die Gesellschaft.

Der LRH stellte im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle der Lohnkonten fest, dass die Zusammensetzung und damit die jeweilige Höhe der Gehälter der Bediensteten aufgrund einer Vielfalt an Zulagen individuell divergieren.

Die hierdurch entstehende mangelnde Vergleichbarkeit der Entlohnung von Gemeindebediensteten gleicher oder zumindest ähnlicher Qualifikation und Stellengruppen ist allerdings nicht der geprüften Gemeinde anzulasten. Die geltende Gesetzeslage ermöglicht es den einzelnen Gemeinden als Dienstgeber, mit Hilfe unterschiedlichster freiwilliger Zulagen das Gehaltsschema im Ergebnis sehr individuell zu gestalten. Damit können für gleichartige Tätigkeitsbereiche völlig unterschiedliche Gehaltsniveaus entstehen.

Der LRH stellt fest, dass die Mitarbeiter der STWFF allesamt dienstzugewiesene Gemeindebedienstete sind. Einstellung und Entlohnung haben daher nach dem Gemeindedienstrecht zu erfolgen. Die Löhne und Gehälter setzen sich aus einem Basisgehalt und einer unterschiedlichen Anzahl an Zulagen zusammen.

Der LRH empfahl im Verlauf der Prüfung, künftig eine Entflechtung der Mitarbeiter (Gemeinde und Gesellschaft) durchzuführen. Neue Mitarbeiter sollten somit direkt in der Gesellschaft angestellt werden. Dies würde der Geschäftsführung zum einen einen flexibleren Umgang mit erforderlichen Personalbewegungen ermöglichen, zum anderen würden durch den Wegfall der zum Prüfungszeitpunkt vorhandenen Bandbreite an Zulagen eine erhöhte Transparenz und Vergleichbarkeit der Löhne und Gehälter ermöglicht. Auf die Anwendung der korrekten Kollektivverträge ist dann zu achten.

Tatsächlich wurde bereits mit 30. August 2019 eine Entflechtung umgesetzt. Im neu gefassten Gesellschaftsvertrag gleichen Datums wurde in Punkt "Zehntens" (2) festgehalten, dass alle "ab sofort" eintretenden Dienstnehmer solche der Gesellschaft sein sollen. Der LRH begrüßt diese rasch erfolgte Änderung.

4.2 Personalaufwand

Der Personalaufwand (gesamt) entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Personalaufwand	2016	2017	2018
Gehälter	523.813	512.334	504.807
Löhne	676.145	677.116	628.690
Veränderung Rückstellung Ausgleichsbetrag	0	575.840	52.648
Veränderung Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	-8.285	7.743	4.508
Veränderung Rückstellung Zeitausgleich	9.424	-18.095	-13.481
Veränderung Rückstellung Jubiläumsgeld	10.562	-7.739	4.741
Personalaufwand Altersteilzeit	0	0	108.618
Rückstellung für Abfertigungen	14.304	-4.539	59.745
Pensionsbeiträge	80.074	67.162	54.843
Krankenkassenbeiträge	205.580	213.152	222.262
sonstige Lohnnebenkosten	82.005	72.874	73.728
freiwilliger Sozialaufwand	21.720	14.459	18.908
freiwillige Versicherungsbeiträge	34.522	29.703	32.455
SUMME	1.649.862	2.140.009	1.752.473

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Der Personalaufwand war im Prüfzeitraum schwankend. Wesentlich hierbei sind zwei Positionen. Die unter "Rückstellung Ausgleichsbetrag" verbuchten Aufwendungen resultieren aus dem Umstand, dass 2017 erstmalig eine Rückstellung für Beamtenpensionen gebildet wurde. Da im Unternehmen dienstzugewiesene pragmatisierte Beamte tätig waren, belasten die Pensionszahlungen das Budget der Gesellschaft. Hierfür wurde 2017 eine Rückstellung von rund € 575.000,-- und 2018 in Höhe von rund € 53.000,-- gebildet.

Durch den Wegfall von pragmatisierten Mitarbeitern wird es für künftige Mitarbeiter keine derartigen direkten Pensionszahlungen mehr geben.

In einer zweiten Position wurde im Jahr 2018 eine Rückstellung für jene drei Mitarbeiter gebildet, die sich in Altersteilzeit befanden. Somit wurde den Zahlungen, die an diese in ihrer arbeitsfreien Zeit fließen, Rechnung getragen.

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter (ohne Altersteilzeit) und Pensionsbeiträge sanken hingegen im Prüfzeitraum.

5. **GEBARUNG**

Die STWFF sind nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Die STWFF war im Prüfzeitraum als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB einzustufen und unterlag daher gemäß § 268 UGB nicht der Pflicht zur Abschlussprüfung.

5.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Der LRH nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenartig Einsicht in die Bücher der STWFF. Er stellte fest, dass die Buchhaltung hinsichtlich Ablage, Kennzeichnung und Kontierung einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.

5.2 Darstellung der Treuhandbetriebe im Rechnungswesen der STWFF

Die STWFF verbuchen bei den vier Treuhandbetrieben Müllabfuhr, Stadthalle, Freibad und Museum Pfeilburg auf jeweils gesondert bezeichneten Aufwands- und Ertragskonten. In der Gewinn- und Verlustrechnung der STWFF werden sowohl die Erträge als auch Aufwendungen für jeden Treuhandbetrieb als Summe dargestellt. Die Erträge werden unter Punkt 3. lit. d) als "sonstige betriebliche Erträge Treuhandbetrieb" ausgewiesen. Die Aufwendungen werden unter "sonstige betriebliche Aufwendungen Treuhandbetriebe" ausgewiesen.

Drei der vier Treuhandbetriebe – die Stadthalle, das Freibad und das Museum Pfeilburg – weisen im Prüfzeitraum einen Abgang auf (siehe dazu Kapitel 6.1). Die Stadtgemeinde Fürstenfeld verpflichtete sich zu einer Abgangsdeckung für alle Treuhandbetriebe. Die einzelnen Abgangsdeckungen wurden im Jahresabschluss als "sonstige betriebliche Erträge" ausgewiesen, womit das Ergebnis für die STWFF neutralisiert wurde.

Der Teilbetrieb Müllabfuhr weist im gesamten Prüfzeitraum ein positives Ergebnis auf. Dieses positive Ergebnis wurde durch einen entsprechenden Posten unter "sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgeglichen.

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 wurden Investitionen im Bereich der Treuhandbetriebe mit Ausnahme des AWZ – anstatt diese zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben – sofort als Aufwand verbucht. Dadurch kam es zu massiven Schwankungen des jeweiligen Ergebnisses der einzelnen Treuhandbetriebe.

Vor dem Prüfzeitraum gab es bereits in den Jahren 2001, 2007 und 2008 Investitionsobjekte im Bereich des Freibades (Rutschen, Küche), die im Rahmen des Contractings bei der STWFF aktiviert und über eine gesonderte Vereinbarung der Stadtgemeinde Fürstenfeld laufend verrechnet wurden (siehe dazu Kapitel 7.8).

Treuhandbetriebe Betriebsinvestitionen				
Geschäftsjahr 2016 2017			2018	
Betriebsinvestitionen im Aufwand	Beträge in €			
Stadthalle	0,0	0,0	125.192	
Freibad	313.379	456.806	0,0	
Museum Pfeilburg	0,0	0,0	0,0	
Summe Betriebsinvestitionen im Aufwand	313.379 456.806 125.			

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Ab dem Jahr 2019 traten der Gestionsvertrag "Müll" bzw. der Gestionsvertrag "Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg, Abfallwirtschaftszentrum" in Kraft.

So ist vereinbart, dass ab dem Jahr 2019 Neuinvestitionen bei der STWFF aktiviert werden und die Gemeinde ein Nutzungsentgelt bestehend aus der Abschreibung und einer laut Gestionsvertrag angemessenen Zinskomponente trägt (siehe dazu Kapitel 9.1).

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum Investitionen im Bereich der Treuhandbetriebe nur teilweise aktiviert wurden. Dadurch wurden die Ergebnisse der Teilbetriebe wesentlich verzerrt.

Der LRH anerkennt die ab dem Jahr 2019 geänderte Vorgehensweise, sämtliche Neuinvestitionen im Bereich der Treuhandbetriebe in den STWFF zu aktivieren. Dadurch werden die Investitionen im Ausmaß ihres jährlichen Wertverzehrs periodenrichtig in der Erfolgsrechnung erfasst.

Weiters wird ab 1. Jänner 2019 der Bereich der Müllabfuhr nicht mehr im Jahresabschluss der STWFF ausgewiesen, da die Bewirtschaftung auf fremden Namen und auf fremde Rechnung erfolgt. Die Gebarung Müllabfuhr wird ab 2019 ausschließlich im Haushalt der Stadtgemeinde Fürstenfeld erfasst.

5.3 Wirtschaftliche Entwicklung

5.3.1 Bilanz

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
Bilanzdaten		Beträge in Mio. €	
Bilanzsumme	15,55	16,13	15,90
Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	6,61	6,42	6,52
Finanzlagen (Beteiligungen)	1,78	1,77	1,74
Umlaufvermögen	7,16	7,94	7,64
davon liquide Mittel	4,99	5,23	5,37
Eigenkapital	10,13	10,01	9,78
Investitionszuschüsse	2,90	2,84	2,84
Rückstellungen	0,82	1,53	1,32
Verbindlichkeiten	1,70	1,76	1,95

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Bilanzsumme blieb im Prüfzeitraum recht konstant. Die STWFF wiesen in den Jahren 2016 bis 2018 eine hohe Eigenkapitalquote aus. Die Eigenkapitalquote sank im Prüfzeitraum von 65,1 % auf 61,5 % unwesentlich. Dies ist auf einen leichten Rückgang der Gewinnrücklagen im Prüfzeitraum zurückzuführen.

Das Umlaufvermögen besteht zum Großteil aus liquiden Mitteln. Der hohe Liquiditätsstand dient zur Absicherung zukünftiger Investitionsprojekte. Die Erhöhung der Rückstellungen ist durch die erstmalige Bildung von Beamtenpensionsrückstellungen im Jahr 2017 zu begründen. Die STWFF hat keinerlei Bankverbindlichkeiten.

5.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
G und V			
Betriebsleistung	7,03	7,31	7,37
sonstige betriebliche Erträge	3,11	3,55	2,98
davon Erlöse Treuhandbetriebe	1,97	2,06	2,06
davon Abgangsdeckung Treuhandbetriebe	1,09	1,34	0,86
Summe Erträge	10,14	10,85	10,34
Materialaufwand	-2,47	-2,48	-2,44
Personalaufwand	-1,65	-2,14	-1,75
Abschreibungen	-0,59	-0,61	-0,60
sonstige betriebliche Aufwendungen	-3,68	-4,09	-3,60
davon Aufwand Treuhandbetriebe	-2,81	-3,09	-2,72
davon Gewinnabfuhr Müll	-0,25	-0,31	-0,20
Summe Aufwendungen	-8,39	-9,31	-8,40
Betriebsergebnis	1,76	1,55	1,95
Finanzergebnis	0,05	0,08	0,09
Ergebnis vor Steuern (EBT)	1,81	1,63	2,04

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum wies die STWFF eine leicht gestiegene Betriebsleistung in ihrem Kernbereich auf. Auch die Erlöse der Treuhandbetriebe konnten leicht gesteigert werden. Der Aufwand der Treuhandbetriebe schwankt durch deutlich höhere Investitionen im Geschäftsjahr 2017. Die Investitionen in die Treuhandbetriebe wurden wie im Kapitel 5.2 behandelt sofort als Aufwand verbucht. Dadurch kam es im Jahr 2017 zu einer deutlich höheren Abgangsdeckung, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht wurde. Die Schwankung beim Personalaufwand resultierte aus der erstmaligen Bildung einer Rückstellung für Beamtenpensionen (siehe dazu Kapitel 4.2). Das Ergebnis vor Steuern konnte im Prüfzeitraum leicht von € 1,8 Mio. im Jahr 2016 auf € 2,0 Mio. im Jahr 2018 gesteigert werden.

Die Ergebnisse der Treuhandbetriebe wurden in der GuV durch die Darstellung der Abgangsdeckung als Ertrag bzw. der Gewinnabfuhr als Aufwand neutralisiert.

5.4 Mahnwesen

Das Mahnwesen wird direkt in der Buchhaltung der STWFF betrieben und erfolgt mehrstufig.

- 1. erste Mahnung
- 2. zweite Mahnung
- 3. dritte Mahnung mit Vermerk "Letzte Mahnung vor Einleitung gerichtliche Schritte"

Bei höheren Beträgen erfolgen auch weitere Schritte:

- 4. Mahnklage über Gericht
- 5. Exekution

Im Berichtszeitraum gab es folgende Forderungsabschreibungen:

Forderungsabschreibungen (Beträge in Euro)	2016	2017	2018	Gesamt
	5.760	38.953	612	45.325

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Forderungsabschreibungen im Prüfzeitraum betreffen ausschließlich den Energiebereich.

Die hohe Abschreibungssumme im Jahr 2017 ergibt sich durch eine umfassende Bereinigung der bestehenden Altforderungen.

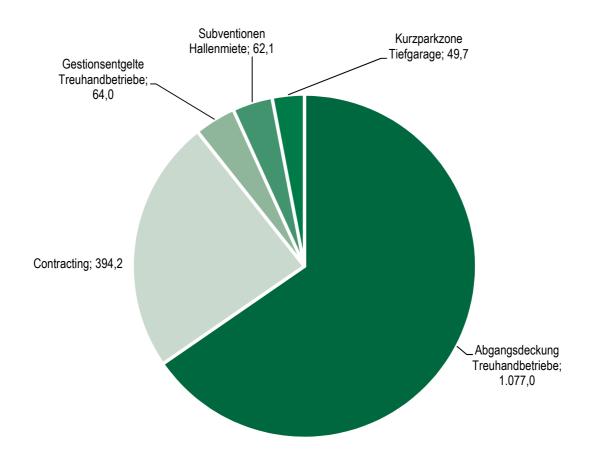
Der LRH empfiehlt, die Forderungen jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend wertzuberichtigen.

6. FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSVERFLECHTUNGEN ZWISCHEN STADTGEMEINDE FÜRSTENFELD UND STWFF

6.1 Übersicht Zahlungsstruktur

Zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der STWFF bestehen unterschiedliche Zahlungsverflechtungen und Finanzströme. Von den gesamten STWFF-Umsätzen sind rund € 1,2 Mio. der Stadtgemeinde Fürstenfeld zuzurechnen. Davon entfällt ein Betrag von rund € 1,0 Mio. auf die Abgangsdeckung der Treuhandbetriebe.

STWFF Umsätze mit Stadtgemeinde 2018 (in Tausend Euro)



Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Umsätze der STWFF mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld gliederten sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt auf:

- Betriebsabgangsdeckung Treuhandbetriebe (inklusive AWZ) € 1.077.002,--:
 Dabei handelt es sich um die Abdeckung der Abgänge der Treuhandbetriebe
 Stadthalle, Freibad, Museum Pfeilburg und AWZ. Wobei im Prüfzeitraum die
 AWZ Abgangsdeckung indirekt über den Teilbetrieb Müllabfuhr an die
 Stadtgemeinde verrechnet wurde (siehe dazu Kapitel 6.2).
- Contracting € 394.223,--: Hierbei handelt es sich um Investitionsprojekte, welche die STWFF im Auftrag des Eigentümers tätigte (siehe dazu Kapitel 7.8).
- Gestionsentgelt Treuhandbetriebe € 64.027,--: Für die Führung und Verwaltung der Treuhandbetriebe erhält die STWFF ein vertraglich vereinbartes umsatzabhängiges Entgelt (siehe dazu Kapitel 6.3).
- Subventionen Hallenmiete € 62.086,--: Um förderungswürdigen Vereinen die Hallenmieten zu erleichtern, deckt die Stadtgemeinde Fürstenfeld einen Anteil der Mietkosten ab (siehe dazu Kapitel 7.4).
- Kurzparkzone Tiefgarage € 49.713,--: Die Stadtgemeinde Fürstenfeld mietete von der STWFF eine Etage der Tiefgarage dauerhaft an und bewirtschaftete diese selbst als Kurzzeitparkfläche (siehe dazu Kapitel 7.7).

6.2 Betriebsabgangsdeckung

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld übertrug folgende Betriebe bzw. Aufgaben an die STWFF:

- Organisation und Verwaltung der Müllabfuhr (1982)
- Führung der Stadthalle (1985)
- Betrieb des Freibades (1989)
- Führung des AWZ (1992)
- Führung des Museums Pfeilburg (2004)

Diese werden – bis auf die Müllabfuhr – im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld geführt. Der Bereich Müllabfuhr wird im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde geführt.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld finanziert seit der Übertragung der Betriebe die jeweiligen Betriebsabgänge der übertragenen Betriebe, bzw. erhielt etwaige Betriebs- überschüsse. Schriftlich geregelt wurde dies jedoch erst in dem am 10. April 2018 abgeschlossenen Gestionsvertrag "Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg und Abfallwirtschaftszentrum" bzw. im ebenfalls am 10. April 2018 abgeschlossenen Gestionsvertrag "Müll".

Für die Bereiche Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg und AWZ ist unter § 3 Punkt 4 des obengenannten Gestionsvertrages eine jährliche Abrechnung der Entgelte und Aufwendungen des jeweiligen Gestionsbetriebs vereinbart. Innerhalb von vier Monaten ist ein etwaiger Überschuss an die Stadtgemeinde Fürstenfeld abzuliefern bzw. umgekehrt ein Abgang von der Stadtgemeinde Fürstenfeld abzudecken.

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 wurden zur Jahresmitte und im Oktober jeweils 50 % des erwarteten Abganges akontiert. Eine diesbezügliche konkrete Regelung fehlt im Gestionsvertrag. Es ist lediglich geregelt, dass die Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Verlangen der STWFF zur Bestreitung barer Auslagen bzw. zur Aufrechthaltung der laufenden Liquidität einen angemessenen Vorschuss zu leisten hat.

Der LRH empfiehlt, verbindliche Akontozahlungen auf die zu erwarteten Abgangsdeckungsbeträge in den Gestionsvertrag Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg und AWZ aufzunehmen, um die Planungssicherheit der STWFF zu erhöhen und somit auch eine konkrete Liquiditätsplanung zu ermöglichen.

Im Prüfzeitraum fielen für die Bereiche Stadthalle, Freibad und Museum Pfeilburg folgende Betriebsabgänge an:

Betriebsabgänge Stadthalle

Betriebsabgang (Beträge in €)	2016	2017	2018
Erlöse	337.654	328.342	326.115
Aufwand	-661.563	-661.852	-775.122
Betriebsabgang	-323.909	-333.510	-449.007

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Betriebsabgänge Freibad

Betriebsabgang (Beträge in €)	2016	2017	2018
Erlöse	279.177	341.073	306.631
Aufwand	-935.510	-1.251.921	-623.986
Betriebsabgang	-656.333	-910.848	-317.355

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Betriebsabgänge Museum Pfeilburg

Betriebsabgang (Beträge in €)	2016	2017	2018
Erlöse	4.617	6.233	6.241
Aufwand	-116.889	-104.356	-104.449
Betriebsabgang	-112.272	-98.123	-98.208

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Summe Betriebsabgänge Stadthalle, Freibad, Museum Pfeilburg

Betriebsabgänge (Beträge in €)	2016	2017	2018
Stadthalle	-323.909	-333.510	-449.007
Freibad	-656.333	-910.848	-317.355
Museum Pfeilburg	-112.272	-91.889	-91.967
Summe Betriebsabgänge	-1.092.514	-1.336.247	-858.329

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die starken Schwankungen der Betriebsabgänge insbesonders im Bereich der Stadthalle und des Freibades, resultieren aus der im Kapitel 9.1 behandelten Verbuchung sämtlicher Investitionen als sofortigen Aufwand.

Der Betriebsabgang des AWZ wurde im Prüfzeitraum durch eine Verrechnung mit dem Bereich Müll neutral gestellt.

Betriebsabgang AWZ (Beträge in €)	2016	2017	2018
Betriebsabgang AWZ (an Bereich Müllabfuhr verrechnet)	-220.746	-166.163	-218.673

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Abgangsdeckung AWZ schwankte deshalb so stark, da diese auch die durch die Sperrmüllablieferung der Haushalte beeinflussten Ergebnisse enthielt. Durch die Überrechnung des Betriebsabganges AWZ an den Bereich Müllabfuhr kam es im Ergebnis des Teilbetriebes Müllabfuhr zu stärkeren Schwankungen

Im Gestionsvertrag vom 10. April 2018 sind nun auch für das AWZ eine eigene GuV und eine Abgangsdeckung analog zu den anderen Gestionsbetrieben vorgesehen.

Summe Betriebsabgänge Stadthalle, Freibad, Museum Pfeilburg und AWZ

Betriebsabgänge inkl. AWZ (Beträge in €)	2016	2017	2018
Stadthalle	-323.909	-333.510	-449.007
Freibad	-656.333	-910.848	-317.355
Museum Pfeilburg	-112.272	-91.889	-91.967
Summe Betriebsabgänge ohne AWZ	-1.092.514	-1.336.248	-858.329
AWZ	-220.746	-166.163	-218.673
Summe Betriebsabgänge inkl. AWZ	-1.313.260	-1.502.411	-1.077.002

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Betriebsabgänge werden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld gemäß dem abgeschlossenen Gestionsvertrag ersetzt. Nur für den Investitionsaufwand besteht eine Sonderregelung in der Form, dass für Investitionen bis € 800.000,-- nur die Abschreibung und eine angemessene Zinstangente ersetzt wird (siehe dazu Kapitel 9.1.).

Wie im Kapitel 2.2.2 erläutert, gibt es für die STWFF keine erfolgsbezogene Komponente bei den Gestionsentgelten. Somit fehlt ein monetärer Anreiz für die STWFF, die Betriebsabgänge der obengenannten Geschäftsbereiche zu reduzieren.

6.3 Gestionsentgelte

Für die Führung und Verwaltung der Treuhandbetriebe erhielten die STWFF von der Stadtgemeinde Fürstenfeld folgende Gestionsentgelte:

Gestionsentgelte (Beträge in €)	2016	2017	2018
Müllabfuhr	28.500	41.514	42.561
AWZ		3.574	2.998
Stadthalle	16.800	8.942	9.082
Freibad		10.232	9.199
Museum Pfeilburg		187	187
Summe Gestionsentgelte	45.300	64.449	64.027

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Gestionsentgelte wurden erst ab 2017 für alle Treuhandbetriebe verrechnet und auf eine einheitliche Basis gebracht. Zuvor gab es nur für zwei Bereiche pauschal festgelegte Entgelte.

Es wurde in den beiden Gestionsverträgen jeweils unter § 6 Punkt 2 ein pauschales Gestionsentgelt in Höhe von 3 % der jährlichen Nettoumsatzerlöse (gemäß § 231 Abs. 2 Z. 1 UGB des jeweiligen Gestionsbetriebs) vereinbart.

7. GESCHÄFTSFELDER

7.1 Energieversorgung

Die STWFF betreibt als Kerngeschäftsfeld ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit den beiden Teilgeschäftsfeldern Energielieferung und Netzbetrieb.

Den Großteil der benötigten elektrischen Energie kauft die STWFF bei einem Unternehmen, an dem sie selbst beteiligt ist. Aus der Eigenproduktion erzeugt die STWFF Photovoltaikstrom von jährlich rund 329 MWh. Im Prüfzeitraum bezog die STWFF folgende Strommengen, gegliedert nach Herkunftsregionen:

Herkunftsregion (Mengen in KWh)	2016	2017	2018
Steiermark	5.855.000	5.754.714	5.671.424
Österreich außerhalb Steiermark	6.999.226	8.172.486	7.686.199
international	25.864.000	33.356.000	32.987.000
Gesamtmenge	38.718.226	47.283.200	46.344.623

Quelle: STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die STWFF tätigten ihren Stromeinkauf über ihren zentralen Lieferanten im Prüfzeitraum durchschnittlich zu 13,1 % innerhalb der Steiermark und zu 17,3 % aus anderen Bundesländern. Rund 69,6 % stammten aus ausländischer Produktion.

In ihrer "Statistik Erneuerbare Energie" weisen die STWFF folgende Projekte mit lokal produzierten Strommengen aus, durch deren Unterstützung (Netzeinspeisung) die STWFF eine lokale Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern fördert:

Erzeugungsart	2016	2017	2018	Ø
Wasserkraft in MWh	3.460	2.621	4.010	3.364
Biogasanlage in MWh	4.436	4.134	4.149	4.240
Photovoltaik in MWh	326	350	312	329
Summe Ökostrom in MWh	8.222	7.105	8.471	7.933
Gesamteinspeisung Stromnetz in MWh*	49.520	50.322	49.484	49.775
Anteil lokaler Ökostrom an Gesamteinspeisung	16,6 %	14,1 %	17,1 %	15,9 %

*inkl. Netzverluste

Quelle: Statistik Erneuerbare Energie 1999 bis 2018 der STWFF, aufbereitet durch den LRH

Im Verhältnis zur Gesamteinspeisung (diese weist den gesamten Stromdurchfluss einer Periode aus) betrug die lokal produzierte Ökostrommenge durchschnittlich 15,9 % der jährlichen Gesamteinspeisung im Prüfzeitraum.

Der LRH anerkennt, dass die STWFF durch die Unterstützung lokaler Energieproduzenten einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energie leisten.

Profit-Center-Rechnung für Geschäftsfeld EVU

Nachdem in den Erfolgsrechnungen der Jahresabschlüsse der STWFF die Beiträge der einzelnen Geschäftsfelder zum gesamten Betriebserfolg nicht sichtbar werden, erstellte der LRH für den Geschäftsbereich EVU eine Profit-Center-Rechnung, die dessen Teilerfolg am Gesamtergebnis gesondert sichtbar macht.

Der LRH kommunizierte die Ergebnisse seiner Profit-Center-Analyse an die geprüfte Stelle und bildete sie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Prüfbericht ab.

Die Erlöse des Geschäftsfeldes EVU gliedern sich in Umsatzerlöse aus Energielieferungen (Stromhandel), Erlöse aus dem Betrieb des Stromnetzes (Netzinfrastruktur) sowie in sonstige Erlöse. Die Erlöse aus dem Betrieb des Stromnetzes sind an regulatorische Vorgaben gebunden (Netznutzungsentgelte auf Basis der Systemnutzungsentgelteverordnung des Bundes³).

Die sonstigen Erlöse enthalten Umsätze von Subgeschäftsfeldern, die buchhalterisch keinen eigenen Geschäftsbereich darstellen bzw. nicht als "Profit Center" abgegrenzt werden. Dazu zählen z. B. der Bereich Contracting oder die Gestionsentgelte für die Führung und Verwaltung der Treuhandbetriebe. Ebenso enthalten die sonstigen Erlöse interne Leistungsvergütungen (z. B. Erlöse aus Personalleistungen für die Treuhandbetriebe Freibad, Stadthalle, AWZ, Müllabfuhr), da das gesamte Personal dem Geschäftsfeld EVU zugeordnet ist.

Der LRH stellt fest, dass aus den Erfolgsrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnungen) der Jahresabschlüsse der STWFF die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder und ihre Beiträge zum Gesamtergebnis nicht sichtbar werden.

Der LRH empfiehlt, die Jahresabschlüsse der STWFF dahingehend aufzubereiten, dass die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder und deren Beiträge

Seite 39

³ Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018), StF: BGBI. II Nr. 398/2017

zum Gesamtergebnis sichtbar werden und den Entscheidungsträgern somit eine differenzierte Grundlage für die Steuerung des Gesamterfolgs vorliegt.

Fokus auf erneuerbare Energieträger

Die STWFF bietet ihren Kunden Stromprodukte bzw. Tarifarten an, die ausschließlich auf erneuerbaren Energieträgern beruhen. In ihrer Energieträger-Statistik für das Jahr 2018 (Labeling 2018) weist die STWFF folgende Zusammensetzung ihrer Stromprodukte auf Basis erneuerbarer Primärenergieträger aus:

Energieträger	PRIVAT / PROFI	ÖKO-Styria	Versorgermix
Wasserkraft	94,96 %	24,51 %	85,96 %
Windenergie		67,12 %	8,57 %
Sonnenenergie		8,37 %	1,07 %
feste oder flüssige Biomasse	3,91 %		3,41 %
Biogas	1,10 %		0,96 %
Deponie- und Klärgas	0,03 %		0,03 %
Summe	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Quelle: STWFF, Labeling 2018, aufbereitet durch den LRH

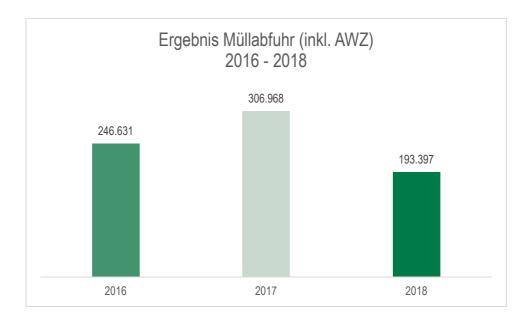
Mit dem Tarif "Öko-Styria" bietet die STWFF ein Stromprodukt an, das ausschließlich in der Steiermark aus Sonnen-, Wind- und Kleinwasserkraftenergie gewonnen wird.

Der LRH stellt fest, dass der Versorgermix der STWFF, neben Wasserkraft als klassischem erneuerbaren Energieträger, mit Wind-, Sonnen- und Biomassenergie weitere, ausschließlich erneuerbare Energieträger enthält. Zusätzlich verfügen die STWFF mit dem Öko-Styria-Tarif über ein regional ökologisches Energieprodukt.

Außerdem bieten die STWFF für Stromlieferungen aus Photovoltaikanlagen bzw. für die Einspeisung von deren Überschussenergie eine Vergütung an und fördert dadurch die Produktion von ökologischer Energie.

Der LRH anerkennt das Engagement der STWFF in der nachhaltigen Förderung von erneuerbaren Energieträgern sowie in der Förderung von regionaler ökologischer Energie.

7.2 Müllabfuhr



Müllabfuhr (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	1.346.008	1.383.809	1.418.690	1.382.836
davon Erlöse AWZ Umlandgemeinde	32.104	33.876	33.876	33.285
Aufwand	-1.099.377	-1.076.841	-1.223.141	-1.133.120
davon Abgangsdeckung AWZ	-220.746	-166.162	-218.673	-201.860
davon Miete AWZ	-129.467	-130.746	-133.836	-131.350
davon Personal AWZ Altenmarkt & Übersbach	-24.500	-24.500	-24.500	-24.500
Ergebnis Müllabfuhr exkl. AWZ	589.239	594.500	538.682	574.140
Aufwand AWZ	-342.608	-287.532	-343.133	-324.424
Ergebnis Müllabfuhr inkl. AWZ	246.631	306.968	195.549	249.716

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die STWFF bekamen von der Stadtgemeinde Fürstenfeld die Geschäfts- und Betriebsführung des Bereichs der Müllabfuhr zur Gestion übertragen. Dies erfolgt im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde. Im Prüfzeitraum wurde der Bereich Müllabfuhr direkt in der GuV der STWFF abgebildet. Ab dem Jahr 2019 wird gemäß dem abgeschlossenen Gestionsvertrag "Müll" von Seiten der STWFF nur mehr Vorbereitungshandlungen im Bereich des Rechnungswesens durchgeführt und der Bereich Müllabfuhr ausschließlich im Haushalt der Stadtgemeinde Fürstenfeld dargestellt. Die von der STWFF eingenommenen Entgelte werden auf ein Treuhandkonto einbezahlt und sind vierteljährlich mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld abzurechnen.

Im Prüfzeitraum wurden dem Betrieb des AWZ zuzuordnende Einnahmen und Aufwendungen dem Bereich Müllabfuhr verrechnet.

Die Mietkosten für das AWZ trägt laut dem im Jahr 2010 abgeschlossenen Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und den STWFF die Stadtgemeinde Fürstenfeld. Die Miete für das AWZ wurde im Prüfzeitraum direkt dem Treuhandbereich Müllabfuhr verrechnet.

Die Personalkosten für die beiden AWZ Standorte (ehemalige Wirtschaftshöfe) Altenmarkt und Übersbach wurden ebenfalls vom Bereich Müllabfuhr getragen (siehe dazu Kapitel 7.3).

Im Gegenzug wurden die Erlöse aus der Kostenbeteiligung der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld (kurz Gemeinde Loipersdorf) für die Mitbenutzung des AWZ ebenfalls im Bereich der Müllabfuhr berücksichtigt.

Der verbleibende Betriebsabgang des AWZ wurde in der GuV durch eine Überrechnung auf den Bereich Müllabfuhr neutralisiert. Dies führte dazu, dass in der GuV kein Betriebsabgang für das AWZ ausgewiesen wurde und gleichzeitig der Überschuss des Bereichs Müllabfuhr entsprechend sank. Im Gesamtergebnis für die Stadtgemeinde Fürstenfeld hatte diese Überrechnung keine Auswirkungen.

Im Gestionsvertrag vom 10. April 2018 sind auch für das AWZ eine eigene GuV und eine eigene Abgangsdeckung analog zu den anderen Gestionsbetrieben vorgesehen.

Der LRH stellt fest, dass Einnahmen und Aufwendungen die dem Bereich des AWZ zuzuordnen sind, im Bereich der Müllabfuhr verrechnet wurden.

Der LRH empfiehlt im Sinne einer klaren Abgrenzung zwischen den Bereichen AWZ und Müllabfuhr eine leistungsbezogene und verursachungsgerechte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den jeweiligen Bereichen.

Der LRH hält fest, dass die Müllgebühren von Seiten der Gemeinde verfassungskonform festzulegen und zu verwenden sind. Aus Gemeindesicht sollte hierfür eine gesamthafte Betrachtung der Müllgebühren und der Abgangsdeckung für das AWZ erfolgen.

7.3 Abfallwirtschaftszentrum (Altstoffe)

AWZ (Beträge in €)*)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	84.909	119.127	97.947	100.661
Aufwand	-305.655	-285.289	-316.620	-302.521
Betriebsabgang AWZ (an Bereich Müllabfuhr verrechnet)	-220.746	-166.162	-218.673	-201.860
Miete AWZ (vom Bereich Müllabfuhr getragen)	-129.467	-130.746	-133.836	-131.350
Personalaufwand Abfallwirtschaftszentren Altenmarkt & Übersbach	-24.500	-24.500	-24.500	-24.500
Erlöse AWZ Umlandgemeinde (im Bereich Müllabfuhr vereinnahmt)	32.104	33.876	33.876	33.285

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die STWFF betreibt ein AWZ, welches für die Bevölkerung der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf zugänglich ist.

Im Zuge der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform kam es 2015 zur Gemeindefusion der Stadtgemeinde Fürstenfeld mit den Gemeinden Altenmarkt und Übersbach. Nunmehr bestehen im Stadtgebiet Fürstenfeld neben dem AWZ an den Standorten der ehemaligen Wirtschaftshöfe Altenmarkt und Übersbach weitere kleine Abfallwirtschaftszentren, die von der Stadtgemeinde Fürstenfeld betrieben werden. Die STWFF ersetzt die Arbeitsstunden der Gemeindebediensteten, die für den Betrieb der beiden AWZ notwendig sind, im Ausmaß von € 24.500,-- jährlich. Dazu werden für die beiden Standorte jeweils 6 bzw. 8 Arbeitsstunden pro Woche pauschal abgegolten. Die Abfallwirtschaftszentren Altenmarkt und Übersbach haben nur sehr eingeschränkte Öffnungszeiten von je 2 Stunden (Altenmarkt) bzw. 3,5 Stunden (Übersbach) pro Woche. Diese überschneiden sich zudem beim Abfallwirtschaftszentrum Altenmarkt völlig und beim Abfallwirtschaftszentrum Übersbach großteils mit den Öffnungszeiten des AWZ, welches an 18 Stunden die Woche geöffnet hat. Die Distanz der beiden Abfallwirtschaftszentren zum AWZ beträgt jeweils rund 5 km.

Im Jahr 2009 wurde zwischen den STWFF, der Stadtgemeinde Fürstenfeld, der Gemeinde Loipersdorf und den damals noch eigenständigen Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld, Stein und Übersbach eine Gemeindekooperation bezüglich gemeinsamer Nutzung des damals neu zu errichtenden AWZ abgeschlossen.

Durch die Steiermärkische Gemeindestrukturreform wurden die Gemeinden Altenmarkt und Übersbach mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld zusammengelegt. Ebenfalls wurde

^{*)} die Ergebnisse des AWZ werden in Folge mit dem Bereich Müllabfuhr saldiert.

die Gemeinde Stein mit der Gemeinde Loipersdorf zusammengelegt, somit verblieb die Gemeinde Loipersdorf als einziger Vertragspartner der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

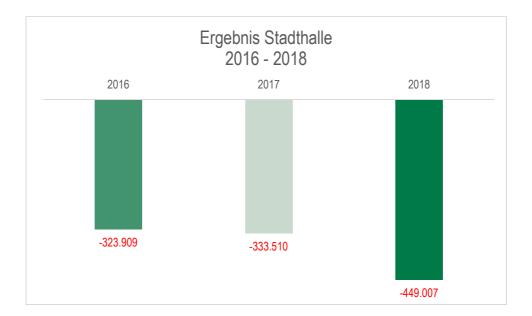
Es wurde dazu ebenfalls im Jahr 2009 eine Absichtserklärung betreffend "Neubau und Betrieb Abfallwirtschaftszentrum Fürstenfeld" abgeschlossen. In einer Zusatzvereinbarung wurden jährliche Pauschalbeträge für die Nutzung des AWZ festgelegt. Die Beiträge gemäß dieser Vereinbarung (für die Gemeinde Loipersdorf und die ehemalige Gemeinde Stein) werden der Gemeinde Loipersdorf von den STFF vorgeschrieben. Die Pauschalbeträge sind wertgesichert.

In der unterzeichneten Gemeindekooperation "Neubau und Betrieb Abfallwirtschaftszentrum Fürstenfeld" erklärte die damals eigenständige Gemeinde Altenmarkt "ausschließlich das gemeinsame überregionale Abfallwirtschaftszentrum zu nutzen". Weiters wurde bereits damals bei der Einbindung der damaligen Gemeinde Übersbach die Option eingeräumt, auch das AWZ zu nutzen.

Die Gemeinde Altenmarkt betreibt trotz der unterzeichneten Absichtserklärung weiterhin ihr eigenes Abfallwirtschaftszentrum, welches, wie oben erläutert, seit der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform zur Stadtgemeinde Fürstenfeld gehört.

Der LRH empfiehlt aus Effizienz- und Kostengründen eine Konzentration der Altstoff- bzw. Sperrmüllsammlung am Standort des AWZ.

7.4 Stadthalle



Stadthalle (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	337.654	328.342	326.115	330.704
davon Hallensubventionen	76.843	63.650	62.086	67.526
Aufwand	-661.563	-661.851	-775.122	-699.512
Betriebsabgang	-323.909	-333.509	-449.007	-368.808
Aufwand für Investitionen	0	0	-125.192	-41.731
Betriebserfolg (ohne Investitionen)	-323.909	-333.509	-323.815	-327.078

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Stadthalle Fürstenfeld wurde im Jahr 1985 fertig gestellt und im Jahr 2002 um Seminar- und Lagerräume erweitert. Zum Areal der Stadthalle gehören auch noch ein Fußballplatz inklusive Laufbahn und einige Leichtathletik-Sportstätten.

Die Tarife der Stadthalle wurden – im Gegensatz zu den Freibad- und Museumstarifen – seit 1993 nicht mehr valorisiert. Es wurden lediglich zweimal, durch eine Änderung bei der Umsatzsteuer 1995 und im Zuge der Euroumstellung 2002, die jeweils adaptierten Preise gerundet.

Auf Basis des Verbraucherpreisindex 86 (VPI 86) ergibt sich in der über 25-jährigen Zeitspanne zwischen Jänner 1993 (letzte Valorisierung) bis Dezember 2018 (Ende des Prüfzeitraums) eine Inflation in Höhe von 63,33 % (Veränderungsrate VPI 86).

VPI 86	(1986=100)
Jänner 1993	120,0
Dezember 2018	196,0
Veränderungsrate	63,33 %

Quelle: Statistik Austria, aufbereitet durch den LRH

Im Vergleich zu anderen regionalen Stadthallen, wie z.B. in Deutschlandsberg, in Hartberg oder in Weiz, sind die Tarife der STWFF-Stadthalle sehr günstig. Die Preisliste der Stadthalle ist sehr umfangreich und besteht – historisch gewachsen – aus sehr vielen Einzelpositionen.

Der LRH empfiehlt, das aus vielen Einzelposten bestehende Tarifsystem der Stadthalle zu evaluieren und zu vereinfachen.

Der LRH stellt fest, dass die Tarife der Stadthalle zuletzt vor 26 Jahren valorisiert wurden.

Der LRH empfiehlt, die Tarife der Stadthalle anzupassen und auch künftig in regelmäßigen Abständen zu valorisieren, um der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen.

Um eine effiziente Nutzung der Sport- bzw. Veranstaltungsflächen der STWFF (Stadthalle und Flächen des Museums Pfeilburg) und der Stadtgemeinde sicherzustellen sowie Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, verwalten die STWFF folgende Flächen für die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit:

- Turnsaal Parkstraße
- Turnsaal Schillerstraße
- Turnsaal Blücherstraße
- Mehrzweckhalle Übersbach
- Grabher Haus Fürstenfeld

Die Verrechnung der Mieten für die obengenannten Flächen erfolgt durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Der LRH begrüßt die gemeinsame Verwaltung der Sport- und Veranstaltungsflächen der STWFF sowie der Stadtgemeinde Fürstenfeld durch die STWFF im Sinne eines effizienten Handelns.

	Die Einnahmen o	er Stadthalle	aliedern	sich wie	folat:
--	-----------------	---------------	----------	----------	--------

Erlöse Stadthalle (Beträge in €)	2016	2017	2018	Summe	%
Schulen	191.365	189.423	188.317	569.105	57,4 %
Säle & Hallen (inkl. JUFA)	98.208	91.102	98.602	287.912	29,0 %
Sonstige	48.081	47.816	39.195	135.093	13,6 %
Summe	337.654	328.342	326.115	992.111	100,0 %

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Bei den "sonstigen" Einnahmen handelt es sich um Einnahmen für die Saalvermietung für Ballveranstaltungen, Einnahmen aus der Verpachtung von Gastronomie-Flächen und Einnahmen aus der Vermietung von Fitness-, Sauna- und Seminarräumlichkeiten.

Der Rückgang bei den sonstigen Einnahmen erklärt sich dadurch, dass ab dem Jahr 2018 die Pachteinnahmen aus der Gastronomie – wie auch aus dem Freibadbetrieb – direkt von der Stadtgemeinde Fürstenfeld vereinnahmt wurden.

Der LRH hält fest, dass in diesen Fällen keine einheitliche wirtschaftliche Behandlung vorliegt. Es wird empfohlen, diese Pachteinnahmen direkt den STWFF zuzuordnen und die Verträge entsprechend anzupassen.

Bei den Hallen- und Saalmieten wird von Seiten der Stadtgemeinde Fürstenfeld eine Subvention zur Hallenmiete im Ausmaß von 50 % bzw. 80 % für förderungswürdige Vereine gewährt.

Insgesamt betrugen die Hallensubventionen der Stadtgemeinde Fürstenfeld im Prüfzeitraum:

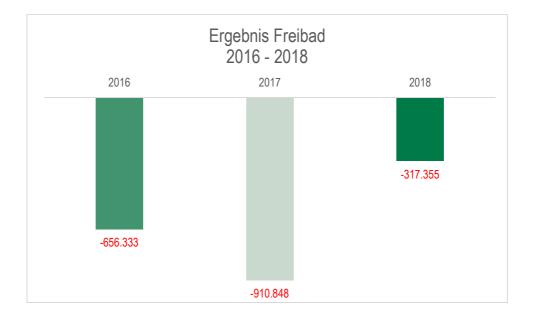
Subventionen Stadthalle (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Subvention exkl. USt	76.843	63.650	62.086	67.526
Erträge (ohne Schulen & Sonstiges)	98.208	91.102	98.602	95.971
Subventionsanteil	78,2 %	69,9 %	63,0 %	70,4 %

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 wurde unter Punkt 45 einstimmig beschlossen, für Vereine, welche fast ausschließlich aus Erwachsenen bestehen und welche an keinen offiziellen Sportmeisterschaften teilnehmen, den Eigenbeitrag von 20 % auf 50 % anzuheben und somit die Subvention von 80 % auf 50 % zu senken.

Der LRH stellt fest, dass ein Großteil der Umsätze der Hallen- und Saalvermietung an Vereine aus Subventionen der Stadtgemeinde Fürstenfeld besteht.

7.5 Freibad



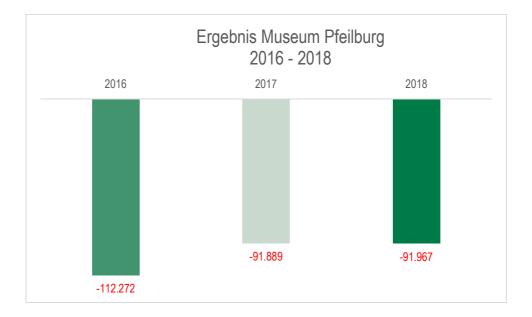
Freibad (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	279.177	341.073	306.631	308.960
Aufwand	-935.510	-1.251.921	-623.986	-937.139
Betriebsabgang/Betriebserfolg	-656.333	-910.848	-317.355	-628.179
Aufwand für Investitionen	-313.379	-456.806	0	-256.728
Betriebserfolg (ohne Investitionen)	-342.954	-454.042	-317.355	-371.450

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Das Freibad Fürstenfeld wurde im Jahr 1966 errichtet und ist mit einer Wasserfläche von 23.000 m² das größte Beckenbad Österreichs. Das Schwimmbad wird aus der nahegelegenen Feistritz gespeist.

Im Laufe der Jahre wurde das Schwimmbad um Rutschen, Beachvolleyballplätze usw. erweitert.

7.6 Museum Pfeilburg



Museum Pfeilburg (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	4.617	6.233	6.241	5.697
Aufwand	-116.889	-98.123	-98.208	-104.407
Betriebsabgang/Betriebserfolg	-112.272	-91.889	-91.967	-98.709

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum gab es im Museum Pfeilburg keine Investitionen.

Das Museum Pfeilburg ist von April bis Oktober an sechs Tagen die Woche von jeweils 15 bis 18 Uhr geöffnet.

Im Berichtszeitraum war folgende Besucherzahlentwicklung festzustellen:

Besucher Museum Pfeilburg	2016	2017	2018
Besucher	852	1.507	1.467
Führungen	327	303	471
Erlöse	4.069	5.702	6.146
Erlöse/Besucher	4,78	3,78	4,19

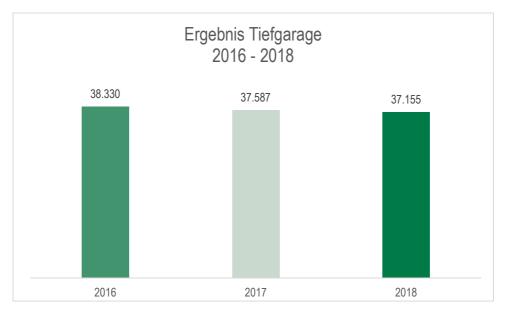
Quelle: STWFF, aufbereitet durch den LRH

Im Berichtszeitraum konnten sowohl die Besucherzahlen um 72,2 % als auch die Erlöse um 51,0 % gesteigert werden. Der schwächere Erlösanstieg und damit gesunkene Durchschnittserlös ist mit gestiegenen Besucherzahlen im Bereich Schüler- und

Seniorengruppen bzw. Besuchern mit pauschalen Touristen- und Vorteilskarten zu erklären.

Die Veranstaltungsräume des Museums Pfeilburg werden von der Stadthalle mitverwaltet und können für kleinere Veranstaltungen gemietet werden.

7.7 Tiefgarage



Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die STWFF besitzt eine Tiefgarage am Hauptplatz Fürstenfeld mit Abstellplätzen auf zwei Etagen. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld mietete davon eine Etage (62 Abstellplätze) im Rahmen des städtischen Kurzparkzonenkonzeptes dauerhaft an und verzichtete auf ihr Kündigungsrecht für einen Zeitraum von 25 Jahren (bis einschließlich 2025). Die STWFF vermieten die zweite Etage (73 Abstellplätze) an Dauerparker.

Der LRH stellte den Betriebserfolg der Tiefgarage in einer Profit-Center-Abrechnung auf Basis der zurechenbaren Erträge und Aufwendungen laut Jahresabschlüssen dar (siehe dazu Kapitel 7.9).

Die Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen) für die Sachanlagen stammt aus dem Bestandkonto Tiefgarage. Für den anteiligen Personalaufwand übermittelte die STWFF eine gesonderte Auswertung über die Arbeitszeitzuordnung (Stundenaufteilung).

Tiefgarage (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Gesamterlöse	91.889	88.773	92.800	91.154
davon Mieterlöse von der Stadtgemeinde Fürstenfeld	48.113	48.556	49.713	48.794
anteiliger Personalaufwand	-1.884	-1.728	-1.230	-1.614
betrieblicher Sachaufwand laufend	-16.802	-15.766	-17.941	-16.836
Aufwand für Instandhaltungen	-7.410	-6.229	-9.011	-7.550
Abschreibung Sachanlagevermögen	-27.463	-27.463	-27.463	-27.463
Betriebserfolg	38.330	37.587	37.155	37.691

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Von den Gesamterlösen stammen durchschnittlich 53,5 % von der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die Anmietung der 1. Etage als Kurzparkzone, rund 45,5 % stammen von Individualkunden (Dauerparker) und etwa 1 % der Erlöse werden aus der Vermietung von Werbeflächen erzielt.

Die Tarife setzt die Geschäftsführung fest, die letzte Tarifanpassung erfolgte am 1. Jänner 2012. Der Erlös aus der Vermietung der Kurzparkzonenetage ist durch Bindung an den VPI 1996 wertgesichert und wird jährlich angepasst.

Die Tiefgarage wurde zuletzt im Jahr 2001 renoviert und wird laut Abschreibungsplanung im Jahr 2025 das Ende ihrer vorgesehenen Nutzungsdauer erreichen.

Der LRH empfiehlt, für eine bevorstehende Erneuerung der Infrastruktur – rechtzeitig vor dem Ende der tatsächlichen Nutzungsdauer – eine finanzielle Vorsorge auf Basis der jährlichen Betriebserfolge und der Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen zu bilden.

7.8 Contracting und Facility Management

Die STWFF realisieren im Geschäftsfeld "Contracting und Facility Management" Investitionsprojekte im Auftrag der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Dazu errichtet, betreiben und warten die STWFF von der Stadtgemeinde Fürstenfeld genutzte Sachanlagen, die entweder als getrenntes Sachanlagevermögen oder innerhalb eines Anlagegutes der Stadtgemeinde Fürstenfeld genutzt werden (z. B Heizungsanlagen in Gebäuden). Im Prüfzeitraum betrieben die STWFF im Geschäftsfeld "Contracting und Facility Management" folgende Projekte:

- Erneuerung/Sanierung, Instandhaltung und Wartung der Straßenbeleuchtung in Fürstenfeld, Altenmarkt und Übersbach
- Heizungsanlagen in der Volksschule Altenmarkt und im Gebäude "Grabher-Haus"
- AWZ
- Küchenausstattung im Freibad (Vertragsende 31. Dezember 2018)
- Speedrutsche im Freibad
- Parkscheinautomaten in Fürstenfeld inkl. Wartung (Vertragsende 30. Juni 2019)

Im Anlagenverzeichnis der STWFF zum Jahresabschluss 2018 sind folgende Contracting-Objekte ausgewiesen:

Contracting-Objekte	Inbetrieb- nahme	Nutzungs- dauer	Restnutzungs- dauer in Jahren per 31.12.2018	Anschaffungs wert	Buchwert 31.12.2018
Küchenausstattung Freibad	1.6.2001	10	0	107.561,38	0,07
Freibad Speedrutsche	30.5.2008	20	9	491.040,10	220.968,10
Parkscheinautomaten	27.10.2009	10	0,5	102.164,49	5.108,22
Heizung Grabherhaus	6.11.2013	12,5	7	27.456,00	15.375,36
Heizung VS Altenmarkt	7.12.2016	12,5	10	61.440,00	49.152,00
Straßenbeleuchtung	diverse	diverse	diverse	712.340,34	420.489,84
Summe				1.502.002,31	711.093,59

Quelle: STWFF, Jahresabschluss 2018, aufbereitet durch den LRH

Der LRH analysierte die im Geschäftsfeld "Contracting und Facility Management" abgeschlossenen Verträge zwischen der STWFF und der Stadtgemeinde Fürstenfeld dahingehend, wie weit darin Konditionen enthalten sind, die geeignet sind, den Charakter von Finanzierungsleasinggeschäften zu entfalten. Der LRH bildete die Verträge und relevanten Vertragsbedingungen wie folgt ab:

Vertragsgegenstand	Vertrags- beginn	Nutzungsdauer / Laufzeit	Kündigung	Eigentumsübergang bei Kündigung/Laufzeitende	Anmerkung
Speed-Rutsche im Freibad inkl. Wasseraufbereitungs- anlage	1.1.2008	20 Jahre / unbestimmte Laufzeit	jeweils zum Jahresende mit Kündigungsfrist 3 Monate	Pflicht zum Kauf (Eigentumsübernahme) zum Zeitwert	Nutzerin trägt Risikoversicherung zum Wiederbeschaffungswert
Küchenausstattung im Restaurant im Freibad	1.1.2001	10 Jahre / unbestimmte Laufzeit	jeweils zum Jahresende mit Kündigungsfrist 3 Monate	Pflicht zum Kauf (Eigentumsübernahme) zum Zeitwert	Nutzerin trägt Risikoversicherung zum Wiederbeschaffungswert
Parkscheinautomaten (24 Stück)	1.7.2009	10 Jahre / unbestimmte Laufzeit	Kündigungsverzicht bis 30.6.2019	Pflicht zum Kauf zum Buchwert	
Heizungsanlage VS Altenmarkt	1.10.2016	12,5 Jahre / unbestimmte Laufzeit	Kündigungsverzicht bis 30.9.2026	außerordentliches Kündigungsrecht bei Gebäudeverkauf mit Pflicht zum Kauf zum Zeitwert	Nutzerin trägt Risikoversicherung zum Wiederbeschaffungswert
Heizungsanlage "Grabherhaus"	1.10.2013	12,5 Jahre	Kündigungsverzicht bis 1.10.2023	Pflicht zum Kauf zum Zeitwert	Nutzerin trägt Risiko- versicherung zum Wiederbeschaffungswert
Straßenbeleuchtung: Lichtregelgeräte 370 Leuchtkörper 500 LED-Leuchten 170 LED-Leuchten	1.1.1999 1.1.2009 1.1.2013 1.7.2013	8 Jahre 20 Jahre 20 Jahre 12 Jahre	Kündigungsverzicht bis 31.12.2006 bis 31.12.2019 bis 31.12.2032 bis 30.6.2025	Übernahmepflicht zum Zeitwert zum Buchwert zum Buchwert zum Buchwert	-
AWZ	1.10.2010	20 Jahre / unbestimmte Laufzeit	Kündigungsverzicht für 20 Jahre	-	-

Quelle: STWFF, aufbereitet durch den LRH

Bei einzelnen Contracting-Objekten (Heizungsanlagen, Parkscheinautomaten, Straßenbeleuchtung) führen die STWFF zusätzlich den Betrieb und/oder die Wartung und Instandhaltung auf Basis gesondert vereinbarter Entgelte aus.

Einzelne Verträge (Heizungsanlagen, Parkscheinautomaten, Rutsche Freibad, Küchenausstattung Freibad, Straßenbeleuchtung) enthalten eine Eigentumsvorbehaltsklausel,
wonach die STWFF unbeschränkter Eigentümer bleiben und die Geräte und
Einrichtungen jederzeit wirtschaftlich von der Hauptsache abgesondert und als
selbständige Sache wiederhergestellt werden können, sodass es sich um selbstständige
Bestandteile handelt, deren Verbindung zeitlich begrenzt ist. Der Eigentumsvorbehalt
verpflichtet den Kunden zur Bestätigung dieses Eigentums der STWFF gegenüber
Dritten, um diesen den Zugriff auf diese Vermögenswerte im Rahmen von Pfändungen
oder einer Insolvenz des Kunden zu verwehren.

Es könnten demnach potenzielle Kriterien für das Vorliegen von Finanzierungsleasinggeschäften erfüllt sein. Eigenschaften für Finanzierungsleasing sind dann gegeben, wenn neben der Nutzung des Objektes ein Finanzierungszweck bzw. eine Finanzierungsalternative erfüllt ist, das Objekt nach den individuellen Bedürfnissen des

Nutzers ausgestaltet wird (z. B. Errichtungsauftrag) oder durch Konditionen (z. B. mehrjähriger Kündigungsverzicht, Eigentumsübergang nach Laufzeitende) auf den Nutzer "zugeschnitten" ist. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer liegt, also dieser die wesentlichen Risiken und Ertragschancen trägt und wie ein Eigentümer über das Objekt verfügen kann. Das Leasingobjekt kann üblicherweise nicht ohne weiteres von jedem beliebigen Nutzer weiterverwendet werden. Für die Beurteilung sind die Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Vorschriften der § 24 Bundesabgabenordnung und §§ 195 bzw. 222 Abs. 2 UGB zu prüfen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 liegt wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Der LRH sieht in einzelnen Vertragsbedingungen, vor allem bei Vorliegen von mehrjährigem Kündigungsverzicht (für eine Vertragsbindung bis nahe an das Ende der Nutzungsdauer), einer Pflicht zur Eigentumsübernahme nach Kündigung oder einer Versicherungspflicht zur Abdeckung des Vermögensrisikos zum Wiederbeschaffungswert, Kriterien erfüllt, die grundsätzlich geeignet wären, den Charakter von Finanzierungsleasinggeschäften zu entfalten.

Der LRH weist die Stadtgemeinde Fürstenfeld auf ihre bevorstehende Verpflichtung hin, ab dem Jahr 2020 eine vollständige Vermögensrechnung nach den Vorgaben der VRV 2015 zu führen, in der auch Finanzierungsleasinggeschäfte zu berücksichtigen sind.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Fürstenfeld, die im Rahmen des "Contracting" mit den STWFF realisierten Investitionsobjekte dahingehend zu prüfen, wie weit diese als Finanzierungsleasinggeschäfte zu bewerten sind und gegebenenfalls ab dem Jahr 2020 in der Vermögensrechnung sowie im Leasingspiegel zum Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuweisen sein werden.

Die für den Prüfzeitraum geltende Fassung der GemO (in der Fassung LGBI. Nr. 125/2012) sieht in § 90 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 2 vor, dass Rechtsgeschäfte zur Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag), einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, sofern der gesamte Wert der Leistung 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Fürstenfeld, ihre mit der STWFF im Rahmen des "Contracting" abgeschlossenen Verträge dahingehend zu prüfen, wie weit diese einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, indem sie die Kriterien des § 90 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung LGBI. Nr. 125/2012 erfüllen.

7.9 Geschäftsfeldperspektive

Für eine Darstellung des Betriebserfolgs der einzelnen Geschäftsfelder erstellte der LRH eine Profit-Center-Rechnung auf Basis der Erfolgsrechnungen der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 der STWFF. Die den einzelnen Geschäftsfeldern direkt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen entnahm der LRH den entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten.

Um eine Erfolgsrechnung der einzelnen Geschäftsfelder zu ermöglichen, führten die STWFF in der Buchhaltung für jedes Geschäftsfeld (mit Ausnahme des Contracting Bereiches) direkt zuordenbare Aufwands- und Ertragskonten.

Der Personalaufwand wurde anteilig auf die einzelnen Geschäftsfelder aufgeteilt, dazu führen die STWFF eine Auswertung über die Arbeitszeit durch. Die Overhead-Personalkosten wurden nach einem Schlüssel (nach dem zu erwartenden Aufwand) auf die einzelnen Geschäftsbereiche verteilt.

Es besteht darüber hinaus keine Kosten- und Leistungsrechnung, um eine verursachungsgerechte Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den einzelnen Leistungen sicherzustellen. Diese wäre die Basis für eine Kalkulation der einzelnen Geschäftsbereiche und eine vollständige Weiterverrechnung der Aufwendungen an die Abgangsbetriebe.

Der LRH anerkennt, dass die STWFF für eine interne Zuordnung des Personalaufwands zu den Teilbetrieben über eine Arbeitszeitzuordnung auf Basis der geleisteten Arbeitszeiten verfügen.

Für eine verursachungsgerechte Ermittlung des Betriebserfolges als Grundlage für eine wirtschaftliche Steuerung der Geschäftsfelder empfiehlt der LRH, eine geschäftsfeldbezogene Profit-Center-Rechnung zu erstellen. In weiterer Folge empfiehlt der LRH, als Basis für eine Tarifkalkulation, aufbauend auf der Profit-Center-Rechnung, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren.

8. BETEILIGUNGEN DER STWFF

Die STWFF halten mehrere direkte sowie indirekte Beteiligungen.

Direkte Beteiligungen als Gesellschafter:

Inländische Beteiligungen:

Gesellschaft	Beteiligung in %	Anteil laut Firmenbuch	Anteil laut Bilanz*)
Biofernwärme Fürstenfeld GmbH	50 %	109.009	109.009
Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.	8,3 %	107.260	107.260
Thermalquelle Loipersdorf Finanzierungs- und Beteiligungs GmbH	14,6 %	5.098	5.098
Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H.	3 %	1.090	1.090

^{*)} zum 31. Dezember 2018

Quelle: Firmenbuch, Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. verzeichnete in den Jahren 2016 und 2017 Bilanzverluste (der Jahresabschluss 2018 war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht im Firmenbuch abgedruckt), wodurch keine Ausschüttungen möglich waren. Es handelt sich hierbei um eine strategisch für die STWFF sehr wichtige Beteiligung, da über diese der Großteil der benötigten elektrischen Energie eingekauft wird (siehe auch Kapitel 7.1).

Beteiligungen im EU-Raum:

Gesellschaft	Beteiligung in %	Anteil laut Firmenbuch	Anteil laut Bilanz*)
Windpool GmbH & Co. KG (in Dresden, D)	2,63 %	n.a.	973.989
UGE Holzhausen GmbH & Co KG (in Meißen, D)	10 %	n.a.	264.860

^{*)} zum 31. Dezember 2018

Quelle: Firmenbuch, Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Hierbei handelt es sich um zwei Gesellschaften mit Sitz in Deutschland, die Windparks betreiben. Durch diese Beteiligungen haben die STWFF nicht unerhebliches Kapital von insgesamt über € 1,2 Mio. gebunden.

Laut den Geschäftsberichten der STWFF blieben die Ergebnisse jeweils unter dem Plan und waren in den Jahren 2016 und 2017 keine Ausschüttungen zu erwarten. Per November 2017 wurde von der Gesellschafterversammlung der Windpool GmbH & Co. KG eine Kapitalrückführung von € 12.500,-- beschlossen, wodurch der Kapitalanteil von 2016 auf 2017 sank.

Laut Stellungnahme der Geschäftsführung unterlägen die getätigten umfangreichen Investitionen dieser Beteiligungen laut deutschem Recht der progressiven Abschreibung, weswegen derzeit noch keine Gewinne erzielt werden. Die Prognose sei jedoch aussichtsreich, eine entsprechende Prognosetabelle wurde dem LRH übermittelt.

Der LRH empfiehlt, die ausländischen Beteiligungen laufend zu evaluieren. Sollten mittel- bis langfristig keine Gewinnausschüttungen erfolgen und die Beteiligungen auch keinen strategischen Wert haben, sollte eine Veräußerung der Anteile angestrebt werden.

Indirekte Beteiligungen:

Zudem liegen indirekte Beteiligungen als Gesellschafter der jeweiligen Muttergesellschaft (im Thermenbereich) vor (siehe Skizze über die Beteiligungen auf Seite 60).

Beteiligung als Kommanditist bzw. atypischer stiller Gesellschafter:

Gesellschaft	Anteil laut Firmenbuch	Anteil laut Bilanz
Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG	111.574	107.165
Thermalquelle Loipersdorf Finanzierungs- und Beteiligungs GmbH & Co KG	14.517	14.517
Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG – atypische stille Beteiligung		125.953

Quelle: Firmenbuch, Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Höhe dieser Beteiligungen blieb im gesamten Prüfzeitraum unverändert in der Bilanz ausgewiesen.

Der Bilanzansatz der Beteiligungen als Kommanditist bzw. stiller Gesellschafter blieb im gesamten Prüfzeitraum gleich. Den im Firmenbuch ausgewiesenen Bilanzen zufolge waren die Ergebnisse der Kommanditgesellschaften jeweils negativ, das Kommanditkapital sank daher jeweils. Steuerlich wurden diese Verluste zwar berücksichtigt, allerdings wurden die Beteiligungen im Jahresabschluss nicht abgewertet.

Einer Stellungnahme der bilanzierenden Steuerberatungsgesellschaft zufolge wurden nach Anschaffung der jeweiligen Anteile an der Therme Loipersdorf die Anschaffungskosten in der Bilanz nie verändert bzw. fand keine Abwertung statt, zum einen, weil der Wirtschaftsprüfer dies nicht vorschlug, zum anderen wurde keine Notwendigkeit gesehen, da von etwaigen Verkaufserlösen bzw. Zerschlagungswerten ausgegangen wird, die über dem Bilanzansatz lägen.

Der LRH stellt fest, dass die Kommanditanteile bzw. die Anteile als stiller Gesellschafter durch Verluste sanken; eine bilanzielle Abwertung der Anteile fand jedoch nicht statt.

Der LRH empfiehlt, die Kommanditanteile und auch die Anteile als stiller Gesellschafter den bisherigen jeweiligen Verlustanteilen gegenüberzustellen und eine entsprechende Abwertung im Jahresabschluss vorzunehmen.

Weitere Investitionen:

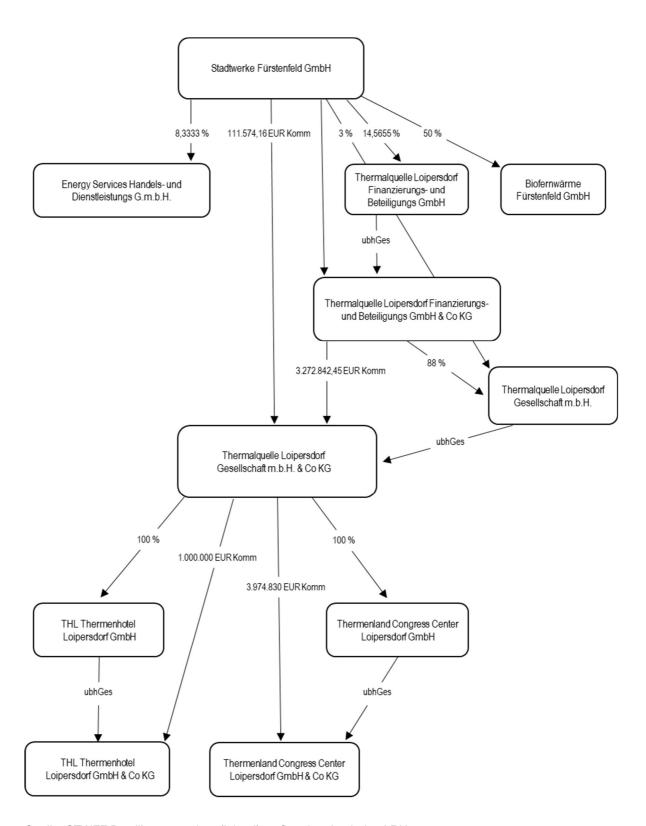
Nach Angaben des Geschäftsführers der STWFF sei zum Zeitpunkt der Prüfdurchführung weiterer Kapitalbedarf für eine Thermenbeteiligung gegeben. Aufgrund der von der Therme Loipersdorf erwirtschafteten Verluste (Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG) sei die Ertrags- bzw. Finanzlage angespannt. Zudem bestehe ein erheblicher Investitionsbedarf hinsichtlich einer erforderlichen neuen Thermalbohrung. In einer außerordentlichen Generalversammlung unter dem nominierten Vorsitzenden Franz Jost, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld, seien die Gesellschafter daher übereingekommen, dem Unternehmen weiteres Kapital zu gewähren. Nebenbei nehme der neue Geschäftsführer o. a. Gesellschaft Einsparungsprojekte in Angriff.

Die STWFF stimmte somit zu, eine weitere Gesellschaftereinlage in Höhe von € 1,5 Mio. zu übernehmen, welche in zwei Teilbeträgen in den Jahren 2019 bzw. 2020 zu leisten ist. Der erste Teilbetrag sollte bereits zum 30. September 2019 geflossen sein.

Der LRH hält fest, dass das Halten der Beteiligungen sowie die weiteren Kapitalinvestitionen in oben angeführte Gesellschaft grundsätzlich in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang zum eigentlichen Geschäft der STWFF steht.

Aufgrund der fortwährenden Verluste und des hohen Investitionsbedarfs sind eine Aufwertung der Kapitalanteile bzw. Gewinnausschüttungen derzeit nicht absehbar. Die Leistung weiterer Gesellschaftereinlagen belastet somit die Liquidität der Gesellschaft erheblich und nachhaltig.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Investitionen in die Thermenbeteiligungen kritisch zu hinterfragen.



Quelle: STWFF Beteiligungsstruktur (Inland), aufbereitet durch den LRH

9. MITTELFRISTIGE FINANZ- UND INVESTITIONSPLANUNG

Um den Investitionsbedarf des Energiebereiches planen zu können, wurde im Jahr 2017 eine Analyse des Mittelspannungsnetzes und der Niederspannungsschaltanlagen sowie für die Stadthalle ein Technical-Due-Diligence-Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Analyse bzw. des Gutachtens bildeten die Basis für die Investitionsplanung in diesen Bereichen.

9.1 Investitionen Treuhandbetriebe

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 wurden Investitionen im Bereich der Treuhandbetriebe Freibad, Stadthalle und Museum Pfeilburg direkt als Aufwand in der GuV verbucht und somit sofort ergebniswirksam (siehe dazu auch Kapitel 5.2). Dadurch wurde der finanzielle Investitionsaufwand – wie auch alle anderen Aufwendungen – für die STWFF im Jahr der Auszahlung durch die Betriebsabgangsdeckung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vollständig kompensiert. Die Investitionen stellten für die STWFF einen neutralen Vorgang dar.

Im Gestionsvertrag "Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg, Abfallwirtschaftszentrum" ist unter § 6 Punkt 1. vereinbart, dass ab dem Jahr 2019 für Investitionen im Bereich der Gestionsbetriebe lediglich die Abschreibung für Investitionen und eine angemessene Zinstangente in Form eines Nutzungsentgeltes ersetzt werden.

Für die Angemessenheit der Zinstangente sind keine weiteren Kriterien festgelegt, was einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt.

Lediglich für Investitionen, die im Einzelfall in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 800.000,-- übersteigen, ist eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld abzuschließen.

Die jährlichen Betriebsabgänge werden sich dementsprechend reduzieren, was kurzund mittelfristig zu einem negativen Cashflow im Bereich Freibad, Stadthalle und Museum Pfeilburg führen wird. Die Liquidität der STWFF wird dadurch auf Jahre hinaus belastet werden.

Erst wenn nach einer Übergangsphase von 15 bis 20 Jahren (je nach Nutzungsdauer der Investitionen) die jährlich kompensierten Abschreibungen inkl. Zinstangente im Schnitt den jährlichen Aufwendungen für Investitionen entsprechen, sind die Bereiche Freibad, Stadthalle und Museum Pfeilburg für die STWFF wieder ergebnisneutral.

Von Seiten der STWFF wurde für die Bereiche Freibad und Stadthalle eine Planung des Investitionsbedarfes für den Zeitraum 2019 bis 2024 iHv. € 3,29 Mio. vorgelegt. Diese ergibt einen durchschnittlichen Investitionsbedarf iHv. rund € 547.500,-- pro Jahr.

Rechnet man mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von € 0,5 Mio./Jahr und einer Nutzungsdauer von zehn bzw. 15 Jahren ergibt sich durch die Umstellung eine Belastung der Liquidität für die STWFF in den nächsten zehn Jahren zwischen € 2,25 Mio. und € 3,17 Mio.

Der LRH stellt fest, dass die Neuregelung zur Abgeltung von Investitionen im Bereich des Freibades, der Stadthalle und des Museums Pfeilburg in den nächsten Jahren zu einem negativen Cashflow im Bereich der Treuhandbetriebe führt und die Liquidität der Stadtwerke stark belastet.

Der LRH empfiehlt die Erstellung einer mittelfristigen Liquiditätsplanung, um den durch die Systemumstellung im Bereich der Treuhandbetriebe bedingten künftigen erhöhten Liquiditätsbedarf planen und abdecken zu können.

Der LRH empfiehlt, die im Gestionsvertrag festgelegte "angemessene Zinskomponente" auf Basis eines konkreten Referenzzinssatzes verbindlich zu vereinbaren.

9.2 Investitionszuschüsse

Die Investitions- respektive Baukostenzuschüsse der STWFF setzen sich im Prüfzeitraum wie folgt zusammen:

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
Stand jeweils zum 31.12		Beträge in €	
AWZ	743.462	697.053	651.544
Baukostenzuschüsse Hausanschlüsse	1.433.963	1.375.499	1.361.594
Baukostenzuschüsse Allgemein	723.326	764.495	821.239
Investitionszuschüsse	0	0	1.493
Summe	2.900.651	2.837.047	2.835.869

Quelle: Jahresabschlüsse STWFF, aufbereitet durch den LRH

Die Investitionszuschüsse werden jeweils über die jeweilige Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst (20 bis 25 Jahre). Für die Errichtung des neuen AWZ in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte eine einmalige Baukostenbeteiligung durch das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Fürstenfeld. Bei den Baukostenzuschüssen Hausanschlüsse und Allgemein handelt es sich um Netzbereitstellungsentgelte und Herstellungskosten, die über die Nutzungsdauer der Hausanschlüsse aufgelöst werden.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 11. November 2019 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH: Dr. Bernhard Edelsbrunner

Marion Matt, MSc.

von der Stadtgemeinde Fürstenfeld: Bürgermeister Franz Jost

vom Landesrechnungshof: LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

Dr. Nicole Hafner

Mag. Markus Aichholzer, MBA

Mag. Harald Gaube

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Stadtwerke Fürstenfeld GmbH. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der STWFF hervor. Einzelne Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Folgende Empfehlungen sind für den Maßnahmenbericht maßgeblich:

RECHTSGRUNDLAGEN UND AUFGABENÜBERTRAGUNG VON DER STADTGEMEINDE AN DIE STADTWERKE FÜRSTENFELD GMBH (STWFF) [KAPITEL 2]

Vereinbarungen zwischen der STWFF und der Stadtgemeinde Fürstenfeld [Kapitel 2.2]

□ Der LRH stellt fest, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Regelung der Zuweisung von Gemeindebediensteten an die STWFF nach mehr als 29 Jahren seit Beginn der Personalzuweisungen im Jahr 1989 getroffen wurde.

> Empfehlung 1:

Der LRH empfiehlt, die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der STWFF im Vorfeld faktischer Maßnahmen schriftlich zu vereinbaren, vor allem, wenn damit Rechte und Pflichten Dritter (in diesem Fall Gemeindebediensteter) berührt werden. Erst die Schriftform sichert eine konkrete und nachvollziehbare Definition der vereinbarten Rechte und Pflichten.

□ Der LRH anerkennt die Festlegung von Rechten und Pflichten für die Verwaltung von Betrieben bzw. Geschäftsfeldern der Stadtgemeinde Fürstenfeld durch die STWFF auf Basis von schriftlichen Verträgen, merkt jedoch an, dass diese Verträge erst im Jahr 2018 und damit etliche Jahre nach der faktischen Übertragung der Betriebe bzw. Aufgaben abgeschlossen wurden.

> Empfehlung 2:

Der LRH empfiehlt eine ereignisnahe und schriftliche Regelung der Geschäftsbeziehungen, auch um eine nachvollziehbare und zielbezogene Steuerung von ausgelagerten Geschäftsfeldern sicherzustellen und bedarfsgerechte Steuerungselemente für die Gestaltung von Leistung und Gegenleistung zu vereinbaren.

□ Der LRH verweist bei der Ausgestaltung der Gestionsentgelte auf eine lediglich umsatzbezogene und damit nahezu ausschließlich quantitätsbezogene Entgeltermittlung auf Basis des Jahresumsatzes, mit dem der wirtschaftliche Erfolg und die Qualität der Leitungserbringung nur eingeschränkt steuerbar sind.

> Empfehlung 3:

Für eine mehrdimensionale, anreiz- und qualitätsbezogene Gestaltung der Gestionsentgelte der Stadtgemeinde Fürstenfeld empfiehlt der LRH, neben dem quantitätsbezogenen Jahresumsatz zusätzlich eine erfolgsorientierte sowie eine qualitätsbezogene Komponente zu berücksichtigen.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN [KAPITEL 3]

Aufbauorganisation [Kapitel 3.1]

□ Der LRH weist darauf hin, dass das mitarbeiterbezogene Organisationsschema sowie die Übersicht über die Beteiligungsstruktur nicht sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der STWFF transparent abbilden.

> Empfehlung 4:

Der LRH empfiehlt, ein aufgabenbezogenes Organisationsschema zu erstellen, das sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der STWFF ausweist.

Organe [Kapitel 3.2]

□ Der LRH stellt fest, dass die Bestellung des aktuellen Bürgermeisters sowie die Abberufung des ehemaligen Bürgermeisters als weiterer Geschäftsführer mit Beschluss des Gemeinderates und nicht des Stadtrates erfolgte und damit aus gemeinderechtlicher Sicht von einem unzuständigen Organ erlassen wurde.

> Empfehlung 5:

Der LRH empfiehlt, diesen Beschluss umgehend vom Stadtrat als zuständiges Organ herbeizuführen sowie die Beschlüsse über die Bestellung der beiden weiteren Geschäftsführer im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Stadtrates als zuständiges Organ zu sanieren. Bei der Mitwirkung des Bürgermeisters als Mitglied des Stadtrates ist auf Befangenheit gemäß § 58 GemO zu achten.

> Empfehlung 6:

Außerdem empfiehlt der LRH, in den Umlaufbeschlüssen (über die Änderung der Geschäftsführung der STWFF) die zugrundeliegenden Beschlüsse des jeweils zuständigen Gemeindeorgans ersichtlich zu machen.

□ Der Bürgermeister verfügt durch seine Stellung als Eigentümervertreter in der Generalversammlung (auf taktischer bzw. strategischer Ebene) sowie durch seine Funktion als weiterer Geschäftsführer (auf operativer Ebene) über entscheidende Mitwirkungsrollen bei der Verwaltung der STWFF.

> Empfehlung 7:

Der LRH empfiehlt, die mehrfachen Rollen des Bürgermeisters bei der Verwaltung der GmbH dahingehend zu evaluieren, wie weit dessen Funktion als weiterer Geschäftsführer erforderlich ist. Eine personelle Trennung zwischen operativer Führung und taktisch-strategischer Eigentümervertretung könnte auch allfällige Interessenkonflikte hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung entflechten. Der LRH sieht als geeignete Lösung einer Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und taktischstrategischen Vertretungsaufgaben, den Bürgermeister nicht mehr als Geschäftsführer, sondern als Beiratsvorsitzenden einzusetzen.

□ Der LRH stellt fest, dass dem Beirat aufgrund seiner fehlenden Eigenschaft als Verwaltungsausschuss im Sinne der GemO keine gemeinderechtliche Entscheidungskompetenz zukommt und dieser daher eigenständig keine Aufgaben des Stadtrates ausüben darf. Ebenso fehlt im Gesellschaftsvertrag die Festlegung eines Beirates bzw. eine Ermächtigung an die Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Beirates als gesellschaftsrechtliche Legitimierung.

> Empfehlung 8:

Der LRH sieht für die Ausübung von gemeinderechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen durch den Beirat rechtlichen Klarstellungsbedarf und empfiehlt, zunächst sämtliche Entscheidungen für die Verwaltung der STWFF, mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsagenden, durch den Stadtrat entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO zu beschließen.

> Empfehlung 9:

Sofern der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld dem Beirat der STWFF – entsprechend seiner Geschäftsordnung – Entscheidungskompetenzen übertragen möchte, empfiehlt der LRH, den Beirat der STWFF als Verwaltungsausschuss gemäß § 14 Abs. 2 GemO einzurichten und ihm dadurch Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates gemäß § 49 GemO zu übertragen.

Empfehlung 10:

Sofern die Stadtgemeinde Fürstenfeld aus gesellschaftsrechtlicher Sicht einen organschaftlichen Beirat implementieren möchte, empfiehlt der LRH, die Einrichtung des Beirates inkl. Definition seiner Kompetenzen im Gesellschaftsvertrag festzulegen oder eine Ermächtigung an die Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Beirates vorzusehen.

□ Der LRH konnte nicht abschließend feststellen, in welchem Ausmaß für Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung Beschlüsse des Stadtrates vorliegen bzw. fehlen.

> Empfehlung 11:

Der LRH empfiehlt, Beschlüsse in der Generalversammlung nur auf Basis entsprechender Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane zu vollziehen und dabei ersichtlich zu machen, ob es sich um Angelegenheiten innerhalb oder außerhalb der laufenden Verwaltung handelt, und damit auszuweisen, in Auftrag welchen Gemeindeorgans (Bürgermeister, Gemeindevorstand) die entsendeten Vertreter handeln.

> Empfehlung 12:

Außerdem empfiehlt der LRH, beim Vollzug von Entscheidungen in der Generalversammlung durch den Bürgermeister, die seine Aufgaben als Geschäftsführer betreffen bzw. an denen er als Geschäftsführer mitwirkt, auf Befangenheitsrisiken zu achten und bei drohender Befangenheit einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

□ Der LRH weist darauf hin, dass für die laufende Verwaltung (einer Unternehmensbeteiligung) der Bürgermeister zuständig und für Agenden außerhalb der laufenden Verwaltung der Stadtrat verantwortlich ist.

Empfehlung 13:

Der LRH empfiehlt, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführung von den zuständigen Gemeindeorganen, unter Beachtung allfälliger Befangenheitsrisiken, beschließen zu lassen.

PERSONAL [Kapitel 4]

- □ Die STWFF beschäftigte im Prüfzeitraum durchschnittlich 25 Mitarbeiter, die allerdings jeweils Bedienstete der Stadtgemeinde Fürstenfeld waren und dem Unternehmen dienstzugewiesen wurden.
- Durch die Anstellung in der Gemeinde mit jeweils nachfolgender Dienstzuweisung unterliegen Neueinstellungen einem komplexen Regelwerk. Die Flexibilität der Gesellschaft hinsichtlich der Personalneueinstellungen ist somit wesentlich geringer als im Falle einer direkten Anstellung über die Gesellschaft.

Empfehlung 14:

Der LRH empfahl im Verlauf der Prüfung, künftig eine Entflechtung der Mitarbeiter (Gemeinde und Gesellschaft) durchzuführen. Neue Mitarbeiter sollten somit direkt in der Gesellschaft angestellt werden. Dies würde der Geschäftsführung zum einen einen flexibleren Umgang mit erforderlichen Personalbewegungen ermöglichen, zum anderen würden durch den Wegfall der zum Prüfungszeitpunkt vorhandenen Bandbreite an Zulagen eine erhöhte Transparenz und Vergleichbarkeit der Löhne und Gehälter ermöglicht. Auf die Anwendung der korrekten Kollektivverträge ist dann zu achten.

> Empfehlung 15:

Tatsächlich wurde bereits mit 30. August 2019 eine Entflechtung umgesetzt. Im neu gefassten Gesellschaftsvertrag gleichen Datums wurde in Punkt "Zehntens" (2) festgehalten, dass alle "ab sofort" eintretenden Dienstnehmer solche der Gesellschaft sein sollen. Der LRH begrüßt diese rasch erfolgte Änderung.

GEBARUNG [Kapitel 5]

Darstellung der Treuhandbetriebe im Rechnungswesen der STWFF (Kapitel 5.2)

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum Investitionen im Bereich der Treuhandbetriebe nur teilweise aktiviert wurden. Dadurch wurden die Ergebnisse der Teilbetriebe wesentlich verzerrt.
- □ Der LRH anerkennt die ab dem Jahr 2019 geänderte Vorgehensweise, sämtliche Neuinvestitionen im Bereich der Treuhandbetriebe in den STWFF zu aktivieren. Dadurch werden die Investitionen im Ausmaß ihres jährlichen Wertverzehrs periodenrichtig in der Erfolgsrechnung erfasst.

Mahnwesen (Kapitel 5.4)

☐ Im Jahr 2017 ergab sich eine hohe Abschreibungssumme durch eine umfassende Bereinigung von bestehenden Altforderungen.

> Empfehlung 16:

Der LRH empfiehlt, die Forderungen jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend wertzuberichtigen.

FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSVERFLECHTUNGEN ZWISCHEN STADTGEMEINDE FÜRSTENFELD UND STWFF [Kapitel 6]

Betriebsabgangsdeckung (Kapitel 6.2)

□ Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 wurden zur Jahresmitte und im Oktober jeweils 50 % des erwarteten Abganges akontiert. Eine diesbezügliche konkrete Regelung fehlt im Gestionsvertrag. Es ist lediglich geregelt, dass die Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Verlangen der STWFF zur Bestreitung barer Auslagen bzw. zur Aufrechthaltung der laufenden Liquidität einen angemessenen Vorschuss zu leisten hat.

> Empfehlung 17:

Der LRH empfiehlt, verbindliche Akontozahlungen auf die zu erwarteten Abgangsdeckungsbeträge in den Gestionsvertrag Freibad, Stadthalle, Museum Pfeilburg und AWZ aufzunehmen, um die Planungssicherheit der STWFF zu erhöhen und somit auch eine konkrete Liquiditätsplanung zu ermöglichen.

GESCHÄFTSFELDER [Kapitel 7]

Energieversorgung [Kapitel 7.1]

- □ Der LRH anerkennt, dass die STWFF durch die Unterstützung lokaler Energieproduzenten einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energie leisten.
- □ Der LRH stellt fest, dass aus den Erfolgsrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnungen) der Jahresabschlüsse der STWFF die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder und ihre Beiträge zum Gesamtergebnis nicht sichtbar werden.

> Empfehlung 18:

Der LRH empfiehlt, die Jahresabschlüsse der STWFF dahingehend aufzubereiten, dass die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder und deren Beiträge zum Gesamtergebnis sichtbar werden und den Entscheidungsträgern somit eine differenzierte Grundlage für die Steuerung des Gesamterfolgs vorliegt.

Müllabfuhr (Kapitel 7.2)

Der LRH stellt fest, dass Einnahmen und Aufwendungen, die dem Bereich des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) zuzuordnen sind, im Bereich der Müllabfuhr verrechnet wurden.

> Empfehlung 19:

Der LRH empfiehlt im Sinne einer klaren Abgrenzung zwischen den Bereichen AWZ und Müllabfuhr eine leistungsbezogene und verursachungsgerechte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den jeweiligen Bereichen.

□ Der LRH hält fest, dass die Müllgebühren von Seiten der Gemeinde verfassungskonform festzulegen und zu verwenden sind.

> Empfehlung 20:

Aus Gemeindesicht sollte hierfür eine gesamthafte Betrachtung der Müllgebühren und der Abgangsdeckung für das AWZ erfolgen.

Abfallwirtschaftszentrum (Kapitel 7.3)

□ Nunmehr bestehen im Stadtgebiet Fürstenfeld neben dem AWZ an den Standorten der ehemaligen Wirtschaftshöfe Altenmarkt und Übersbach weitere kleine Abfallwirtschaftszentren, die von der Stadtgemeinde Fürstenfeld betrieben werden.

> Empfehlung 21:

Der LRH empfiehlt aus Effizienz- und Kostengründen eine Konzentration der Altstoff- bzw. Sperrmüllsammlung am Standort des AWZ.

Stadthalle (Kapitel 7.4)

☐ Die Preisliste der Stadthalle ist sehr umfangreich und besteht – historisch gewachsen – aus sehr vielen Einzelpositionen.

➤ Empfehlung 22:

Der LRH empfiehlt, das aus vielen Einzelposten bestehende Tarifsystem der Stadthalle zu evaluieren und zu vereinfachen.

□ Der LRH stellt fest, dass die Tarife der Stadthalle zuletzt vor 26 Jahren valorisiert wurden.

> Empfehlung 23:

Der LRH empfiehlt, die Tarife der Stadthalle anzupassen und auch künftig in regelmäßigen Abständen zu valorisieren, um der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen.

- □ Der LRH begrüßt die gemeinsame Verwaltung der Sport- und Veranstaltungsflächen der STWFF sowie der Stadtgemeinde Fürstenfeld durch die STWFF im Sinne eines effizienten Handelns.
- □ Bei den sonstigen Einnahmen kam es zu einem Rückgang; dieser erklärt sich dadurch, dass ab dem Jahr 2018 die Pachteinnahmen aus der Gastronomie wie auch aus dem Freibadbetrieb direkt von der Stadtgemeinde Fürstenfeld vereinnahmt wurden.

> Empfehlung 24:

Der LRH hält fest, dass in diesen Fällen keine einheitliche wirtschaftliche Behandlung vorliegt. Es wird empfohlen, diese Pachteinnahmen direkt den STWFF zuzuordnen und die Verträge entsprechend anzupassen.

□ Der LRH stellt fest, dass ein Großteil der Umsätze der Hallen- und Saalvermietung an Vereine aus Subventionen der Stadtgemeinde Fürstenfeld besteht.

Tiefgarage [Kapitel 7.7]

□ Die Tiefgarage wurde zuletzt im Jahr 2001 renoviert und wird laut Abschreibungsplanung im Jahr 2025 das Ende ihrer vorgesehenen Nutzungsdauer erreichen.

> Empfehlung 25:

Der LRH empfiehlt, für eine bevorstehende Erneuerung der Infrastruktur – rechtzeitig vor dem Ende der tatsächlichen Nutzungsdauer – eine finanzielle Vorsorge auf Basis der jährlichen Betriebserfolge und der Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen zu bilden.

Contracting und Facility Management [Kapitel 7.8]

□ Der LRH weist die Stadtgemeinde Fürstenfeld auf ihre bevorstehende Verpflichtung hin, ab dem Jahr 2020 eine vollständige Vermögensrechnung nach den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu führen, in der auch Finanzierungsleasinggeschäfte zu berücksichtigen sind.

> Empfehlung 26:

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Fürstenfeld, die im Rahmen des "Contracting" mit den STWFF realisierten Investitionsobjekte dahingehend zu prüfen, wie weit diese als Finanzierungsleasinggeschäfte zu bewerten sind und gegebenenfalls ab dem Jahr 2020 in der Vermögensrechnung sowie im Leasingspiegel zum Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Fürstenfeld auszuweisen sein werden.

□ Die für den Prüfzeitraum geltende Fassung der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung LGBI. Nr. 125/2012 sieht in § 90 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung

mit Abs. 2 Z. 2 vor, dass Rechtsgeschäfte zur Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag), einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, sofern der gesamte Wert der Leistung 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

> Empfehlung 27:

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Fürstenfeld, ihre mit der STWFF im Rahmen des "Contracting" abgeschlossenen Verträge dahingehend zu prüfen, wie weit diese einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, indem sie die Kriterien des § 90 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung LGBI. Nr. 125/2012 erfüllen.

Geschäftsfeldperspektive [Kapitel 7.9]

□ Der LRH anerkennt, dass die STWFF für eine interne Zuordnung des Personalaufwands zu den Teilbetrieben über eine Arbeitszeitzuordnung auf Basis der geleisteten Arbeitszeiten verfügen. Es besteht jedoch keine Kosten- und Leistungsrechnung, um eine verursachungsgerechte Zuordnung sämtlicher Aufwendungen zu den einzelnen Leistungen sicherzustellen.

> Empfehlung 28:

Für eine verursachungsgerechte Ermittlung des Betriebserfolges als Grundlage für eine wirtschaftliche Steuerung der Geschäftsfelder empfiehlt der LRH, eine geschäftsfeldbezogene Profit-Center-Rechnung zu erstellen. In weiterer Folge empfiehlt der LRH, als Basis für eine Tarifkalkulation, aufbauend auf der Profit-Center-Rechnung, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu implementieren.

BETEILIGUNGEN DER STWFF [Kapitel 8]

□ Die STWFF halten mehrere direkte sowie indirekte Beteiligungen.

> Empfehlung 29:

Der LRH empfiehlt, die ausländischen Beteiligungen laufend zu evaluieren. Sollten mittel- bis langfristig keine Gewinnausschüttungen erfolgen und die Beteiligungen auch keinen strategischen Wert haben, sollte eine Veräußerung der Anteile angestrebt werden.

Der LRH stellt fest, dass die Kommanditanteile bzw. die Anteile als stiller Gesellschafter im Thermenbereich durch Verluste sanken; eine bilanzielle Abwertung der Anteile fand jedoch nicht statt.

> Empfehlung 30:

Der LRH empfiehlt, die Kommanditanteile und auch die Anteile als stiller Gesellschafter den bisherigen jeweiligen Verlustanteilen gegenüberzustellen und eine entsprechende Abwertung im Jahresabschluss vorzunehmen.

- Der LRH hält fest, dass das Halten der Beteiligungen im Thermenbereich sowie die weiteren Kapitalinvestitionen grundsätzlich in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang zum eigentlichen Geschäft der STWFF steht.
- □ Aufgrund der fortwährenden Verluste im Thermenbereich und des hohen Investitionsbedarfs sind eine Aufwertung der Kapitalanteile bzw. Gewinnausschüttungen derzeit nicht absehbar. Die Leistung weiterer Gesellschaftereinlagen belastet somit die Liquidität der Gesellschaft erheblich und nachhaltig.
- □ Vor diesem Hintergrund sind weitere Investitionen in die Thermenbeteiligungen kritisch zu hinterfragen.

MITTELFRISTIGE FINANZ- UND INVESTITIONSPLANUNG (Kapitel 9)

Investitionen Treuhandbetriebe (Kapitel 9.1)

□ Der LRH stellt fest, dass die Neuregelung zur Abgeltung von Investitionen im Bereich des Freibades, der Stadthalle und des Museums Pfeilburg in den nächsten Jahren zu einem negativen Cashflow im Bereich der Treuhandbetriebe führt und die Liquidität der Stadtwerke stark belastet.

> Empfehlung 31:

Der LRH empfiehlt die Erstellung einer mittelfristigen Liquiditätsplanung, um den durch die Systemumstellung im Bereich der Treuhandbetriebe bedingten künftigen erhöhten Liquiditätsbedarf planen und abdecken zu können.

> Empfehlung 32:

Der LRH empfiehlt, die im Gestionsvertrag festgelegte "angemessene Zinskomponente" auf Basis eines konkreten Referenzzinssatzes verbindlich zu vereinbaren.

Graz, am 10. Dezember 2019

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch